

XXIX. Gewerbewesen.

A. Gewerbeangelegenheiten im engeren Sinne.

a) Reformen im Gewerbewesen.

Die Fortbildung des Gewerberechtes umfaßte im Berichtsjahre teilweise die weitere Durchführung der Gewerbenovelle vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49; außerdem sind noch einige gesetzliche Bestimmungen sowie eine Reihe von Verordnungen, Entscheidungen und Erlässen der Oberbehörden, endlich gutachtliche Arbeiten des Magistrates in verschiedenen gewerberechtlichen Fragen zu erwähnen, welche, wenn auch teilweise aus Anlaß konkreter Fälle erlossen, doch wegen ihrer Anwendbarkeit auf andere gleiche oder ähnliche Fälle für die Fortbildung des Gewerberechtes von Wichtigkeit sind.

Wie bereits im Berichte des Vorjahres (Seite 417) erwähnt, erschien am 27. Dezember 1902 ein Erlaß des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und der Finanzen, womit wesentlich erleichterte Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung der Gewerbenovelle erlassen wurden.

Im Anschlusse hieran wurden mit dem Erlasse des Magistrats-Direktors vom 3. Jänner noch weitere Verfügungen getroffen; so wurde unter anderem den Bezirksämtern nahegelegt, sich in verlässlicher Weise davon zu überzeugen, daß der Gewerbetreibende, der für seinen Reisenden eine Legitimationskarte verlangt, sich tatsächlich im Besitze einer entsprechenden Gewerbeberechtigung befinde, und zwar in der Weise, daß der Einschreiter zum Ausweise seiner Gewerbeberechtigung selbst veranlaßt werde, damit die zeitraubende Anfrage an den Zentral-Steuerkataster erspart bleibt. Damit sich die Bezirksämter hinreichende Sicherheit für die richtige Personsbeschreibung des Inhabers der Legitimationskarte verschaffen, was notwendig wurde, seitdem eine Photographie für die Legitimationskarte nicht mehr beizubringen ist, wurde den Bezirksämtern die Weisung erteilt, zu veranlassen, daß der Inhaber der Legitimationskarte dieselbe beim Amte persönlich bebringe und zwar entweder beim ausstellenden Amte oder, falls er auf Reisen ist, bei jener politischen Behörde, an welche ihm die Karte behufs Ausfolgung nachgesendet worden ist. Weiters wurde den Bezirksämtern neuerlich eingeschärft, daß die achttägige Frist für die Ausstellung der Legitimationskarte unter allen Umständen einzuhalten ist und durch etwaige Erhebungen, insbesondere auch über allfällige Verstöße des Reisenden nicht aufgehalten werden dürfe, weshalb auch Anfragen an die Polizei-

behörde als äußerst dringend behandelt werden müßten. Zu letzterem Punkte hat die k. k. Polizeidirektion noch die Verfügung getroffen, daß Auskünfte über den Leumund des Reisenden im Interesse der Beschleunigung seitens des Polizei-Kommissariates des Wohnortes des Ausstellers erteilt werden, weshalb die bezüglichlichen Anfragen der magistratischen Bezirksämter an diese Kommissariate und nicht mehr, wie bisher an die k. k. Polizeidirektion zu richten sind.

Um der in § 11, Abs. 2 der Ministerial-Verordnung vom 27. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 242, vorgeschriebenen Verpflichtung zur vierteljährigen Veröffentlichung von Auszügen aus den Protokollen, die von den politischen Behörden über die Ausstellung von Legitimationskarten an Handlungsreisende zu führen sind, zu genügen und einen einheitlichen Vorgang zu ermöglichen, wurde mit dem Erlasse des Magistrats-Direktors vom 22. Jänner (Z. XVII/361) angeordnet, daß die bezüglichlichen Auszüge unter Verwendung von eigenen Druckformen spätestens bis längstens zehnten nach Ablauf jeden Kalenderviertels an die Schriftleitung des Amtsblattes der Stadt Wien eingesendet werden, welche diese Auszüge zu veröffentlichen hat.

Mit dem Zirkular-Erlasse der k. k. Statthalterei vom 26. Jänner, Z. 6958, Magistrats-Abteilung XVII, Z. 551, wurde den unterstehenden politischen Behörden mitgeteilt, daß im Hinblick auf den für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder festgesetzten Legitimationszwang für Handlungsreisende auch in den Ländern der ungarischen Krone für die Reisenden, die das diesseitige Staatsgebiet behufs Aufnahme von Bestellungen aufsuchen, zur Ausweisleistung Legitimationskarten nach dem hierländischen Muster eingeführt wurden und daß deren Ausstellung auf Grund der Angaben der Gewerbebehörden durch die ungarischen Handels- und Gewerbekammern erfolgt; es wurde hiebei die Verfügung getroffen, daß die mit diesen Karten versehenen Handlungsreisenden aus den Ländern der ungarischen Krone gleich den hierländischen Handlungsreisenden, welche die vorgeschriebene Legitimationskarte besitzen, im diesseitigen Staatsgebiete zum Auffuchen von Bestellungen nach Maßgabe der hierzulande geltenden Vorschriften berechtigt sind. (Handelsministerial-Erlaß vom 11. Jänner, Z. 1074.)

Über Ansuchen der Genossenschaft der Hafner um Entscheidung hinsichtlich der Unzulässigkeit des Auffuchens von Bestellungen auf Öfen bei Privatkunden hat der Magistrat in dem Erlasse vom 24. April (Z. XVII/5532) ein Gutachten des Inhaltes abgegeben, daß das Auffuchen von Bestellungen auf Öfen bei Privatpersonen ohne deren vorherige schriftliche Aufforderung nicht gestattet sei, eine Anschauung, deren Richtigkeit sich aus der Entstehungsgeschichte der Ministerial-Verordnung vom 4. September 1902, R.-G.-Bl. Nr. 179, bzw. aus einem Vergleiche dieser Verordnung mit dem ersten Entwurfe derselben mit voller Bestimmtheit ergibt.

Mit dem Handelsministerial-Erlasse vom 23. April 1903, Z. 6350/1902, wurde eine Reihe von Anordnungen hinsichtlich der Behandlung ausländischer, d. h. solcher Handlungsreisender getroffen, deren Gewerbeinhaber ihren Sitz im Zollausslande haben.

Darnach ist zwischen drei Gruppen von ausländischen Handlungsreisenden zu unterscheiden: 1. Reisenden aus solchen Staaten, mit denen ausdrücklich Bestimmungen über Gewerbelegitimationskarten vereinbart sind, z. B. Deutschland, Belgien, Schweiz, Italien; hiernach sind die Reisenden dieser Länder auf Grund der vertragsmäßigen Gewerbelegitimationskarte zum Auffuchen von Bestellungen mit den auch für die hierländischen Reisenden geltenden Beschränkungen abgabenfrei zuzulassen; 2. Reisenden aus solchen Ländern, denen vertragsmäßig das Recht der meistbegünstigten Nation eingeräumt ist, wie England, Frankreich, Rußland, Spanien, Schweden, Norwegen, Dänemark,

Vereinigte Staaten von Nordamerika; dieselben sind ebenfalls auf Grund von Legitimationskarten zum Auffuchen von Bestellungen zuzulassen, welche Karten zwar nicht genau, aber doch in allem Wesentlichen den Legitimationskarten der sub 1 genannten Gruppe entsprechen müssen; 3. Reisenden aus solchen Staaten, welche nicht zu den in Gruppe 1 und 2 genannten gehören; dieselben haben sich bei jener Gewerbebehörde Österreichs, wo sie ihre Tätigkeit beginnen wollen, um eine Legitimationskarte wie jeder inländische Reisende zu bewerben, wobei sie durch ein von einem österreichischen Konsulate ausgestelltes oder bestätigtes, in deutscher Sprache abgefaßtes Dokument nachzuweisen haben, daß für die Gewerbeunternehmung, für welche sie reisen, in ihrem Standorte die entsprechende Abgabe entrichtet wird und daß sie unbescholten sind; diese Karten werden nur für die Dauer eines Jahres ausgestellt.

Für Gewerbeinhaber, die selbst für ihr Gewerbeunternehmen Bestellungen suchen, haben als Legitimation gleichfalls Legitimationskarten zu gelten, welche denselben in ähnlicher Weise wie den Handlungsreisenden der Gruppe 3 auszustellen sind.

Reisende der Gruppe 3, die aus dem Auffuchen von Bestellungen für mehrere ausländische Unternehmungen ein selbständiges Gewerbe machen, haben das Gewerbe gemäß § 59c der Gewerbeordnung als selbständiges Gewerbe anzumelden.

Daß diese Bestimmungen speziell hinsichtlich der sub 1 angeführten Gruppe von Reisenden auch bezüglich des Auffuchens von Bestellungen auf Gold- und Silberwaren gelten und daß insbesondere aus dem Texte des § 59a der Gewerbeordnung nicht gefolgert werden könne, daß Erzeuger von Uhren, Gold- und Silberwaren, Großhändler mit diesen Artikeln, Juwelen- und Edelsteinhändler auch zum Auffuchen von Bestellungen lediglich unter Mitnahme von Mustern nur dann berechtigt seien, wenn der Standort des betreffenden Gewerbes sich im Inlande befinde, wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Mai, Z. 23.224, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium ausdrücklich ausgesprochen.

Mit dem Erlasse vom 24. Juni, Z. 21.748, hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium ausgesprochen, daß der Gewerbenovelle vom 25. Februar 1902 bei dem Mangel einer ausdrücklichen gegenständlichen Bestimmung nach dem im § 5 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aufgestellten Grundsätze ein Einfluß auf vorher erworbene Rechte nicht zukomme und daß daher die vor dem 15. September 1902 erlangten Gewerbeberechtigungen zum Wanderhandel mit Artikeln, rücksichtlich welcher derselbe nach dem früheren Wortlaute des § 60 der Gewerbeordnung gestattet war, durch das in Rede stehende Gesetz nicht berührt werden.

Ein besonderes Studium hat der Magistrat anlässlich mehrerer im Wiener Gemeinderate gestellter Interpellationen sowie mit Rücksicht auf vielfach lautgewordene Wünsche des Gewerbebestandes der Frage zugewendet, ob das Auffuchen von Bestellungen auf Wäsche und Wäschewaren bei Privatkunden im Sinne des § 59, Abs. 3 der Gewerbeordnung gestattet werden könne. In einem eingehenden, am 29. Mai erstatteten Berichte hat der Magistrat den Standpunkt begründet, daß ein Auffuchen von Bestellungen auch hinsichtlich der sogenannten feinen Wäsche, wie dies seitens großer Wäschefirmen Wiens deshalb als notwendig hingestellt wurde, weil die Provinzkaufleute feine Wäsche nicht am Lager führen, nicht für notwendig erachtet werden kann. Es ist jedoch dem Magistrat nicht gelungen, mit dieser Anschauung bei der k. k. Regierung durchzubringen, da in der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 24. Juli, R.-G.-Bl. Nr. 164, auch Luxuswäsche in das Verzeichnis der begünstigten Artikel aufgenommen erscheint; zugleich wurde der Begriff der Luxuswäsche auf die aus feineren Geweben hergestellte,

im erheblichen Ausmaße mit Ziernähten, Zierfäulen, Stickereien, Spitzen oder Rüschen u. dgl. ausgestattete Weißwäsche eingeschränkt und speziell bezüglich der Luxuswäsche die Anordnung getroffen, auf die strengste Einhaltung der neuen Bestimmungen zu dringen, allfällige Mißbräuche mit aller Strenge abzustellen und ein besonderes Augenmerk jenen Reisenden zuzuwenden, welche die dem Vertriebe der Luxuswäsche zuerkannte Begünstigung dazu mißbrauchen sollten, um bei Privatpersonen gleichzeitig unbefugter Weise Bestellungen auf komplette Brautausstattungen zu sammeln; weiters wurde das Auffuchen von Privatpersonen ohne deren vorherige schriftliche Aufforderung behufs Aufnahme von Bestellungen auf Motorfahrzeuge und Stampiglien gestattet.

Wie bereits im Berichte des Vorjahres erwähnt, hat der Gemeinderat über Antrag des Magistrates mit Beschluß vom 30. September 1902 bei der k. k. Statthalterei die Unterjagung des Feilbietens einer Reihe von dem täglichen Verbrauche dienender Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft im Grunde des § 60, Abs. 4 der Gewerbeordnung aus markt- und sanitätspolizeilichen Rücksichten beantragt; einen gleichen Antrag stellte der Gemeinderat mit Beschluß vom 2. April hinsichtlich des Feilbietens von Honig im Umherziehen.

Den genannten Anträgen wurde zum großen Teile Folge gegeben, indem mit der Kundmachung des k. k. Statthalters von Österreich unter der Enns vom 12. Juli, I—267, L.-G.-Bl. Nr. 50, das Umhertragen und Anbieten von Eiern, Milch, Butter und Brennholz auf der Straße oder von Haus zu Haus auf Grund des § 60, Abs. 4 der G.-D. für das ganze Gemeindegebiet von Wien aus marktpolizeilichen Rücksichten für die Zeit vom 1. August 1903 bis Ende Juli 1906 untersagt wurde; ferner erging eine ähnliche Kundmachung seitens des k. k. Statthalters am 29. Dezember 1903 (L.-G.-Bl. Nr. 101/04) hinsichtlich des Umhertragens und Anbietens von Honig auf der Straße oder von Haus zu Haus für die Zeit vom 1. Februar 1904 bis Ende Juli 1906.

Ausgenommen von diesen Verboten wurde der Geschäftsbetrieb jener Personen, welche vor dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, also vor dem 15. September 1902 die Gewerbeberechtigung zum Feilbieten dieser Artikel von Haus zu Haus oder auf der Straße erlangt haben.

Weiters erschien das Gesetz vom 14. April, R.-G.-Bl. Nr. 85, zum Schutze des roten Kreuzes, wonach jene Gewerbetreibenden, die sich des roten Kreuzes auf weißem Felde zur Bezeichnung ihrer Geschäftsunternehmungen oder Betriebsstätten, zur Bezeichnung feilgehaltener, zur Schau gestellter oder in Verkehr gesetzter Waren, auf deren Verpackung, Umhüllung oder Gefäßen, in Ankündigungen, Zirkularen, Preislisten u. dgl. sowie als Bestandteil von Firmen bedienen wollen, hierzu einer Bewilligung der politischen Landesbehörde bedürfen.

Mit der Ministerialverordnung vom 10. Mai, R.-G.-Bl. Nr. 115, wurde in Ergänzung der Ministerialverordnung vom 24. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 49, ausgesprochen, daß die von den Pfandleihern zu führenden Geschäftsbücher mit einer Anmerkungsrubrik zu versehen seien, in welche alle das Pfandleihgeschäft betreffenden wesentlichen Vorgänge, wie z. B. die Auslösung oder Umsetzung des Pfandstückes, die Amortisation des Pfandscheines, die Ausfertigung eines Vormerkscheines u. s. w. einzutragen sind und daß in diese Rubrik insbesondere auch die bei Auslösung oder Umsetzung des Pfandstückes eingehobenen Beträge nach Kapital, Zinsen und Nebengebühren abgefordert zu vermerken sind.

Bei Verlängerung des Pfandvertrages (Umsetzung des Pfandes) ist unter Hinweis auf die korrespondierende frühere Eintragung eine neue Eintragung in das Pfandleihbuch vorgeschrieben worden und hat die Ausfertigung eines neuen Pfandscheines gegen Einziehung des alten zu erfolgen.

Am 29. Jänner erstattete der Magistrat zur Frage der rechtlichen Behandlung der Familienpensionen ein umfassendes Gutachten, wonach Familien- oder Fremdenpensionen, welche sich gewerbemäßig mit der Beherbergung von sich länger aufhaltenden Personen befassen, einer Konzession im Sinne des § 16, lit. a der G.=D. bedürfen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Beherbergung durch einen Hauseigentümer oder durch den Mieter einer Wohnung erfolgt.

Auf dieses Gutachten hin ist der Erlaß der k. k. Statthalterei vom 11. Februar, Z. 11.877 erlassen, in welchem sie eine genaue Definition des Begriffes der Fremdenbeherbergung gab; hiernach ist unter Fremdenbeherbergung zu verstehen die Überlassung einer zur unmittelbaren Benützung eingerichteten Wohnung an Personen, die dem Wohnungsinhaber, dem Unternehmer fremd sind, d. h. nicht zu seinen Familienangehörigen oder den ihm sonst Nahestehenden gehören, wobei die Oberbehörde aussprach, daß zur gewerbemäßigen Übernahme der Vermieter in die sogenannte volle Pension auch eine Konzession im Sinne des § 16 lit. b und f erforderlich ist. Bezüglich der bei Verleihung derartiger Konzessionen zu beachtenden Grundsätze wurde noch bemerkt, daß gemäß Absatz 5 der G.=D. die Frage nach dem Lokalbedarfe unter Umständen entfallen, bezw. ein Bedarf nach solchen Anstalten wegen der Gewohnheiten und Neigungen vieler Fremder von vorneherein als vorhanden angenommen werden kann. Solchen Anstalten aber ist die Konzession zum Ausschank geistiger Getränke in der Regel zu verweigern.

Mit dem Rundschreiben des Magistrates vom 7. Februar, Z. 584 wurden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, angesichts des Umstandes, daß sich zufolge Ankündigungen in den Tagesblättern viele Individuen, die sich als Juweliere, Inhaber von Pretiosengeschäften oder Wechselstuben ausgeben, mit dem gewerbemäßigen Ankauf oder der Belehnung von Pfandscheinen befassen, diesem Treiben, welches nach § 5 des Gesetzes vom 23. März 1885, R.=G.=Bl. Nr. 48 ausnahmslos verboten ist, energig entgegenzutreten.

Über eine Anfrage der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Februar hat der Magistrat hinsichtlich der Frage der Sperrstunde bei Buschenschenken mit dem Bescheide vom 13. März (Z. XVII 603) der Anschauung Ausdruck gegeben, daß Vorschriften über die Sperrstunde nicht gewerbepolizeilicher, sondern lokal- (sicherheits-, sitten-, gesundheits-) polizeilicher Natur sind, daher nicht bloß auf die dem Gewerbegeetze unterliegenden Schankgewerbe, sondern auch auf die von den Bestimmungen derselben ausgenommenen Buschenschenken angewendet werden können, in Wien auch angewendet werden und daher die Erlassung eigener Normen über die Sperrstunde bei Buschenschenken nicht notwendig sei.

Mit dem Zirkularerlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. März, Z. 14.827, (M.=Z. XVII 1273), wurde auf Grund diesfalls vom Magistrate gepflogener Erhebungen in teilweiser Abänderung der mit den Statthalterei-Erlässen vom 14. Oktober 1876, Z. 31.212 und vom 28. März 1886, Z. 7051 für die Behandlung bedingter Gewerbezurücklegungen aufgestellten Grundsätze sowie zur Bekämpfung der speziell bei dem Gast- und Schankgewerbe zu Tage getretenen, unter dem Namen Konzessionschacher bekannten Mißbräuche neue Normen erlassen, welche im wesentlichen folgenden Inhalt haben:

Unter Konzessionshändler ist nicht die gegen Entgelt erfolgende Übertragung von konzessionierten Gewerben, sondern die unbefugte Vermittlung des Kaufes, Verkaufes und Tausches derartiger Unternehmungen seitens jener Personen zu verstehen, welche hieraus einen regelrechten Erwerb machen. Es wird daher angeordnet, daß diesem Treiben mit unnachsichtlicher Strenge entgegenzutreten sei und es ist darauf zu sehen, daß Gast- und Schankgewerbe-Konzessionen in der Regel persönlich ausgeübt und nicht verpachtet werden und daß dem Vorhandensein der wichtigen Gründe, welche das Gesetz für die Genehmigung der Verpachtung vorschreibt, von der Behörde das strengste Augenmerk zugewendet werde.

Von dem durch § 57 der G.-D. den Gewerbebehörden eingeräumten Rechte der Zurücknahme von Gast- und Schankgewerbe-Konzessionen im Falle eines mehr als 6 Monate währenden Nichtbetriebes ist der ausgedehnteste Gebrauch und zwar stets dann zu machen, wenn nicht besondere Umstände dargun, daß der Konzessionsinhaber aus zwingenden persönlichen Gründen und nicht bloß in der Absicht, die Konzession auf Lager zu halten, um länger auf eine besonders günstige Verkaufsgelegenheit zu warten, den Betrieb unterbrochen hat.

Für die bedingten Konzessionszurücklegungen wurden neue Grundsätze aufgestellt; während früher bedingte Konzessionszurücklegungen als unzulässig erklärt und zurückgewiesen oder ohne Rücksicht auf die Bedingungen zur Kenntnis genommen wurden, wurde nunmehr die bedingte Konzessionszurücklegung ausdrücklich für zulässig erklärt; demnach ist die Anheimgabung eines konzessionierten Gewerbes, welche für den Fall erfolgt, daß dem Nachfolger im Unternehmen eine gleiche Konzession verliehen wird, gestattet und wird von selbst ohne Kenntnisaufnahme der Gewerbebehörde an dem Tage wirksam, wenn die Bedingung der Konzessionszurücklegung, nämlich die Verleihung der Konzession an den Nachfolger eingetreten ist; hiedurch wird nicht ausgeschlossen, daß auch bei bedingten Konzessionszurücklegungen die Frage des Lokalbedarfes in Erwägung gezogen und trotz der bedingten Konzessionszurücklegung die Weiterverleihung der Berechtigung an den Nachfolger im Unternehmen wegen Mangels an Lokalbedarf verweigert wird, in welchem Falle allerdings die Konzessionsberechtigung erst durch natürliche Ereignisse in der Person des bisherigen Konzessionsinhabers zum Erlöschen kommt.

Bei diesem Vorgange entfällt die Zwangslage, in der sich die Gewerbebehörde bisher dadurch befand, daß das Gewerbe von dem Nachfolger schon vor erlangter Konzession betrieben wurde, ein ungesetzlicher Vorgang, den die Gewerbebehörde bisher im Hinblick auf die mit einer vorübergehenden Sperrung des Unternehmens verbundenen schweren wirtschaftlichen Nachteile stillschweigend dulden mußte; nach den neuen Vorschriften hat der alte Gewerbeinhaber auch noch nach der bedingten Konzessionszurücklegung das Gewerbe solange fortzubetreiben, bis die Befugnis an den Rechtsnachfolger verliehen wird, es ist auch nicht mehr notwendig, daß eine Unterbrechung des Betriebes stattfindet und entfällt somit für die Gewerbebehörde die Schwierigkeit, durch Duldung eines ungesetzlichen Zustandes einem faktischen Bedürfnisse Rechnung zu tragen.

Mit diesem Erlasse wurden die Gewerbebehörden auch angewiesen, auf die Befolgung der neuen Vorschriften strengstens zu dringen und nötigenfalls auch durch Anwendung des § 152 der G.-D. auf die Herstellung des dem Gesetze entsprechenden Zustandes hinzuwirken.

Ein weiterer Normalerlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. April, Z. 34.259 (M.-Z. XVII/1889), welcher gleichfalls über Anregung des Wiener Magistrates als

Gewerbebehörde erloß, beschäftigt sich ebenfalls mit der Anheimjagung konzessionierter Gewerbe und zwar solcher, auf welche gerichtliche Pfandrechte erwirkt wurden.

Mit dem Statthaltereierlasse vom 14. Februar, Z. 12.904, wurde nämlich mitgeteilt, daß die Zivilgerichte seitens des k. k. Oberlandesgerichts-Präsidiums angewiesen wurden, von allen auf Gewerberechte geführten und bewilligten Exekutionen auch die Gewerbebehörde zu verständigen, damit dieselbe, falls trotz eines gerichtlichen Verfügungsverbotes die Gewerbezurücklegung und damit die Exekutionsvereitelung erfolgen sollte, in der Lage sei, ein derartiges Vorgehen des Exekuten zu verhindern. Mit Bezug auf diesen Erlaß hat der Magistrat an die Statthalterei die Anfrage gestellt, wie vorzugehen sei, wenn der Gewerbeinhaber trotz eines gerichtlichen Verfügungsverbotes auf sein Gewerbeerecht verzichten wollte; hierüber wurde eröffnet, daß Gewerbezurücklegungen, welche erfolgten, bevor das gerichtliche Verfügungsverbot dem Exekuten zugestellt wurde, durch die gerichtliche Exekutionsbewilligung nicht berührt werden. Falls dagegen die Gewerbezurücklegung nach erfolgter Zustellung des Exekutionsbescheides erfolge, so ist sie dann unwirksam, wenn in dem Gerichtsbescheide das Gebot, sich jeder Verfügung über die Konzession zu enthalten, aufgenommen erscheint, da in einem solchen Falle die Handlungsfähigkeit des Exekuten durch den Gerichtsbescheid in der angeedeuteten Richtung beschränkt worden ist. Ist dagegen in dem Gerichtsbescheide wohl eine exekutive Pfändung des Gewerbe Rechtes ausgesprochen, dagegen das Gebot, eine Verfügung über die Konzession zu unterlassen, nicht aufgenommen, so ist die Gewerbezurücklegung trotz der gerichtlichen Exekution wirksam und muß von der Gewerbebehörde zur Kenntnis genommen werden, unbeschadet etwaiger nach dem Gesetze vom 25. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 78, wegen Exekutionsvereitelung eintretender Straffolgen und ist in diesem Falle die Gewerbebehörde bloß verpflichtet, das die Exekution bewilligende Gericht von dem bedenklichen Vorgehen des Schuldners in Kenntnis zu setzen.

Am 30. Juli wurde seitens des Magistrates über Auftrag der k. k. Statthalterei ein eingehendes Gutachten hinsichtlich der gewerberechtlichen Regelung des Fleischverkaufes ausgearbeitet, welches durch ein Ansuchen der Genossenschaft der Fleischhändler um Ausscheidung des Fleisches aus den dem freien Verkehre überlassenen Waren veranlaßt worden ist.

In diesem Gutachten hat der Magistrat auf Grund eingehender Erhebungen und nach Anhörung des Marktammtes, der Handels- und Gewerbekammer, der Polizeidirektion, des Stadtphysikates und der k. k. Staatsanwaltschaft, letzterer mit Rücksicht auf deren Wahrnehmungen bei Übertretungen des Lebensmittelgesetzes, unter Aufstellung eines neuen Gewerbebegriffes, der „Aus Schrottung“, d. h. der handwerksmäßigen Zerteilung von geschlachteten Tieren, die Notwendigkeit der Einreihung dieses Gewerbes unter die handwerksmäßigen Gewerbe ausgesprochen und nur die Belassung des einfachen Fleischverschleißes unter den freien Gewerben beantragt, nämlich des Detailverkaufes mit Ausschluß jeder Manipulation, welche über die zum Zwecke des Verschleißes notwendige Verkleinerung hinausgeht.

Hinsichtlich der Zulassung von Agenten ungarischer Produktenhändler an der Wiener Börse für landwirtschaftliche Produkte hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 30. Mai, Z. 56.482, die Anschauung vertreten, daß ein ungarischer Gewerbetreibender zur Ausübung seines Gewerbes im Geltungsgebiete der Gewerbeordnung in gleicher Weise befugt ist, wie ein österreichischer Gewerbe-

inhaber, somit gemäß § 5 des Warenbörsegesetzes vom 26. Februar 1866, R.-G.-Bl. Nr. 58, im Zusammenhalte mit den §§ 62 und 64 der Gewerbeordnung zum Besuche der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien ohneweiters berechtigt sei, in welchem Besuche auch die Errichtung einer Zweigniederlassung im Sinne des § 40 der Gewerbeordnung nicht erblickt werden könne.

Da nach dieser Anschauung ein ungarischer Gewerbetreibender oder dessen Agent hinsichtlich des Börsebesuches oder Geschäftsbetriebes überhaupt in Österreich viel günstiger gestellt würde wie ein österreichischer Staatsbürger, welcher das bezügliche Gewerbe erst bei der Gewerbebehörde anzumelden hat, sah sich der Magistrat veranlaßt, in einem am 25. Juli erstatteten ausführlichen Berichte nachzuweisen, daß die von der k. k. Statthalterei vertretene Anschauung weder den Bestimmungen des Gewerbegesetzes entspreche, noch auch durch die in dem mit dem Königreiche Ungarn abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisse enthaltenen Bestimmungen über die gegenseitige Zulassung der Staatsbürger zum Gewerbebetriebe begründet sein dürfte, daß vielmehr diese Bestimmungen verlangen, daß auch die Agenten ungarischer Produktenhändler, falls sie an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien nicht bloß Bestellungen auffuchen, sondern auch gewerbemäßig Geschäfte abschließen, durch Anwendung der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu verhalten seien, das Gewerbe des Mehls- und Produktenhandels mit dem Standorte an der Wiener Börse für landwirtschaftliche Produkte anzumelden und sich hiefür der Erwerbsteuer zu unterziehen.

Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 18. November J. I—2586, wurde der Magistrat beauftragt, einen von dem k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern ausgearbeiteten Entwurf einer Verordnung, betreffend die Einreihung des Betriebes von Privatdetektivunternehmungen unter die konzessionierten Gewerbe zu begutachten. Der Magistrat hat hierüber eine Reihe ihm notwendig und zweckmäßig erscheinender Zusatzanträge gestellt, welche in der hierauf erschienenen Ministerialverordnung vom 19. April 1904, R.-G.-Bl. Nr. 41, womit der Betrieb von Privatdetektivunternehmungen als konzessioniertes Gewerbe erklärt wurde, zum großen Teile berücksichtigt erscheinen.

In eingehender Weise beschäftigte sich der Magistrat in der Plenarsitzung vom 23. April und in einem daraufhin an die k. k. n.-ö. Statthalterei am 25. April erstatteten Berichte mit den von der Reichskonferenz der Gastwirte Österreichs am 18. November 1902 vorgebrachten, auf die Hebung der Lage des Gastwirstandes abzielenden gewerblichen Wünschen.

In diesem Gutachten, in welchem sich der Magistrat allerdings auf die Beurteilung der vorgebrachten Wünsche mit alleiniger Berücksichtigung der Verhältnisse und Bedürfnisse der Stadt Wien beschränken mußte, nahm er zu den vier Hauptforderungen des Gastwirstandes folgenden Standpunkt ein:

Für den Punkt 1 (Ausscheidung des Handels mit geistigen Getränken in geschlossenen Gefäßen aus der Gewerbeberechtigung der Handeltreibenden und ausschließlicher Vorbehalt dieses Verschleißes für die Gast- und Schankgewerbetreibenden) konnte der Magistrat nicht eintreten, da hierin eine schwere Schädigung des Handelsstandes zu erblicken wäre, die Bevölkerung sich wenigstens hinsichtlich gewisser, besonders feiner Weinforten an den Bezug aus Delikatessehandlungen gewöhnt hat und sich auch erhebliche Schwierigkeiten in der Durchführung einer solchen Bestimmung deswegen ergeben würden, weil den bisherigen Inhabern derartiger Verkaufsbefugnisse dieselben belassen werden mußten.

Zu dem Punkte 2 (Einführung des Befähigungsnachweises für das Gast- und Schankgewerbe) beantragte der Magistrat, daß Bewerber um die Konzession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes außer den durch das Gewerbegesetz geforderten allgemeinen Bedingungen ihre Befähigung durch den Nachweis einer mindestens zweijährigen Lehrzeit und einer mindestens zweijährigen Gehilfszeit darzutun haben.

Die Punkte 3 und 4 (Anhörung der Genossenschaft vor Erteilung oder Verlegung von Gast- und Schankkonzessionen und Einräumung des Rekursrechtes gegen Bewilligung von Konzessionen und deren Verlegung) wurden vom Magistrate befürwortet, wobei im wesentlichen auf die bereits im vorjährigen Berichte (Seite 412) erwähnte Vorlage des Magistrates hingewiesen wurde, nach welchem den Genossenschaften in allen Fällen das Rekursrecht eingeräumt werden soll, in welchen die Anhörung der Genossenschaften vor der Entscheidung der Behörden gesetzlich vorgeschrieben ist.

Um eine Hebung der kaufmännischen Bildung der Gewerbetreibenden, deren Unzulänglichkeit vielfach an der mißlichen Lage des Gewerbestandes Schuld trägt, herbeizuführen und den Gewerbestand in der ordnungsmäßigen Führung von Geschäftsbüchern, richtigen Kalkulation u. dgl. zu unterweisen, wurde mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 1. Oktober, Z. 38.336, die Abhaltung von Buchhaltungskursen für Meister aller wichtigen Gewerbebezüge in den Kreis der Gewerbeförderungsaktion einbezogen und ausgesprochen, daß derartige Kurse durch Gewährung von staatlichen Subventionen unter gewissen Bedingungen gefördert werden.

Anläßlich der vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht beabsichtigten Verstaatlichung des vom n.-ö. Gewerbevereine gegründeten und bisher verwalteten k. k. technologischen Gewerbemuseums wurde an die Gemeinde Wien das Ansuchen um Gewährung einer Subvention zu den hiedurch der Unterrichtsverwaltung erwachsenen Kosten seitens des k. k. Unterrichtsministeriums gestellt; hierüber wurden seitens des Magistrates langwierige Verhandlungen geführt, welche vorläufig dadurch ihren Abschluß fanden, daß über Antrag des Magistrates der Gemeinderat am 27. November den Beschluß faßte, der staatlichen Unterrichtsverwaltung eine Subvention von jährlich 10.000 K als Beitrag zu den Kosten der Erhaltung und Verwaltung des technologischen Gewerbemuseums für den Fall der Übernahme dieser Anstalt in die staatliche Verwaltung und unter der Bedingung zu gewähren, daß zwischen Regierung und Gemeinde Wien hinsichtlich der Ausgestaltung der Staatsgewerbeschule im X. Bezirke und der Errichtung einer neuen Staatsgewerbeschule im XVII. Bezirke eine Einigung zustandekommt sowie daß der Gemeinde Wien ein angemessener Einfluß auf die Verwaltung des Institutes eingeräumt wird.

b) Normative Erlasse und Entscheidungen.

1. Mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 15. Jänner wurde sämtlichen magistratischen Bezirksämtern der Zirkularerlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Dezember 1902, Z. 125.053, zur Kenntnis gebracht, in welchem mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, bei Einschreiten um Konzessionen für Gast- und Schankgewerbe den Lokalbedarf richtig beurteilen zu können, es als unerlässlich hingestellt wurde, die Anzahl sämtlicher in einer Gemeinde bestehender derartiger Konzessionen und Realgewerberechte zu wissen, wobei hervorgehoben wurde, daß auch abgesehen davon an eine geordnete Verwaltung stets die begründete Anforderung gestellt werden könnte, vollständig klare und genaue Kenntnis über den Stand und die Verhältnisse der in jeder

Gemeinde vorhandenen Gast- und Schankgewerbe zu besitzen. Mit Rücksicht hierauf hat die k. k. n.-ö. Statthalterei die Einführung eines eigenen Katasters über die Gast- und Schankgewerbe angeordnet, welcher bei jeder Gewerbebehörde, in Wien bei jedem magistratischen Bezirksamte anzulegen ist; gleichzeitig wurde hiebei angeordnet, daß bei Vorlage von Rekursen wegen Verweigerung von Schankkonzessionen stets auch die genaue Anzahl der in den einzelnen Bezirken bestehenden Schankgewerbe anzugeben ist. In diesen Kataster sind auch die radizierten, verkäuflichen und sonstigen Realgewerbe einzubeziehen, da auch diese Gewerbe bei der Beurteilung der Lokalverhältnisse des einzelnen Bezirkes in Betracht zu ziehen sind.

2. Wichtig für den gesamten Gewerbebestand erscheint ein Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 12. Dezember 1902, Z. 53.856, womit eine Zuschrift des k. k. Finanzministeriums vom 18. Oktober 1902, Z. 52.165, veröffentlicht wurde, zufolge welcher die im Sinne des Handelsministerial-Erlasses vom 19. Mai 1899, Z. 18.913, ausfertigten Bestätigungen der Hilfsarbeiter einer gewerblichen Unternehmung, daß sie die Vorschriften der Arbeitsordnung zur Kenntnis genommen haben und unter diesen Vereinbarungen das Arbeitsverhältnis eingehen, keinen Gegenstand einer Gebührenabgabe bilden, wobei es ganz gleichgültig ist, ob diese Bestätigungen auf der Arbeitsordnung selbst oder abgefordert ausfertigt werden.

3. Nachdem es vielfach vorgekommen ist, daß Gewerbetreibende ihren Betrieb bei der Steuerbehörde zur Abmeldung bringen und die Erwerbsteuerlöschung begehren, ohne gleichzeitig auch das Gewerbeamt bei der Gewerbebehörde anheimzusagen, wodurch insbesondere auch für die beteiligten Genossenschaften eine mangelhafte mit mancherlei Anzuckommlichkeiten verbundene Evidenzführung der Genossenschaften entsteht, wurden die städtischen Steuerämter mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 13. Jänner (M.-Abt. XVII, Z. 866/1902) angewiesen, die bei ihnen einlangenden Erwerbsteuerlösungsakten der k. k. Steueradministrationen auch in der Hinsicht zu überprüfen, ob das Gewerbe tatsächlich anheimgesagt wurde und dem Gewerbeinhaber, falls er auf das Gewerbeamt tatsächlich verzichtet will, zu veranlassen, es beim Bezirksamte zurückzulegen.

Bei diesem Anlasse wurde gleichzeitig auch der für die Genossenschaften wichtige Grundsatz ausgesprochen, daß trotz der Löschung der Erwerbsteuer, wenn das Gewerbeamt nicht auch bei der Gewerbebehörde anheimgesagt wird, die Angehörigkeit bei der Genossenschaft aufrecht bleibt. Diese gehe erst durch die Zurücklegung des Gewerbeamtes bei der Gewerbebehörde verloren, weshalb in derartigen Fällen die Genossenschaft berechtigt sei, die jährlichen Mitgliedsbeiträge einzufordern.

4. Über Auftrag des k. k. Handelsministeriums vom 23. Dezember 1902, Z. 5859, wurden der n.-ö. Landesausschuß sowie der Bürgermeister von Wien anlässlich der Klagen einer einheimischen Maschinenbauunternehmung, daß vielfach Lieferungen von Turbinen nicht bloß von Privaten sondern auch öffentlichen Korporationen an Industrieunternehmungen des Auslandes vergeben werden, aufmerksam gemacht, bei sich ergebendem Bedarfe die inländischen Turbinenfabrikanten im Wege öffentlicher Offertausschreibungen zur Bewerbung aufzufordern und bei Vergabung solcher Lieferungen gebührend zu berücksichtigen.

5. Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 20. Februar, Z. 11.067, wurde ausgesprochen, daß der Gewerbebetrieb einer offenen Handelsgesellschaft durch die Gewerbeberechtigung eines oder des anderen Gesellschafters in keiner Weise gedeckt sei, da die offene Handelsgesellschaft als eine von den einzelnen Gesellschaftern verschiedene juristische Person betrachtet werden muß und wurde der Magistrat beauftragt, eine

erhöhte Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß nicht die Gewerbeberechtigungen einzelner Personen zur Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes einer juristischen Person mißbraucht werden.

6. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 10. März, Z. 18.420, (M.-Abt. XVII 1307/1903) die Unterbehörden aufgefordert, gegen das überhandnehmende Treiben der unbefugten Heiratsvermittler mit aller Strenge vorzugehen.

7. Um den vielfachen Klagen, daß bei Errichtung von Privatlehranstalten für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen auf die gesetzlich vorgeschriebene fachliche Befähigung der Institutsinhaber nicht genügend Gewicht gelegt werde, abzuhefen, wurden die magistratischen Bezirksämter mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 11. März (M.-Abt. XVII, Z. 2183) angewiesen, auf den mit der kaiserlichen Verordnung vom 27. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 309, vorgeschriebenen Befähigungsnachweis strengstens Bedacht zu nehmen und hiebei das von dem Gremium der vereinigten Privatlehranstalten für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen vorgeschlagene Mindestausmaß der fachlichen Befähigung, nämlich eine mindestens einjährige Lehrpraxis und eine zweijährige Unterrichtspraxis tunlichst als Grundlage zu nehmen.

8. Mit dem Erlasse vom 19. März, Z. 59.512/1902, hat das k. k. Handelsministerium aus Anlaß eines konkreten Falles auf die Notwendigkeit hingewiesen, bei Prüfung von Gesuchen um Konzessionen zum Betriebe von Gewerben, für welche ein besonderer Befähigungsnachweis gesetzlich vorgeschrieben ist, darauf zu achten, daß die Konzessionswerber sich im Besitze der erforderlichen Befähigung befinden und wurde hiebei bemerkt, daß es keinem Anstande unterliege, wenn die zweifellose Stichhaltigkeit des beigebrachten Befähigungsnachweises nicht genügend dargetan erscheint, hierüber auch ein Gutachten der in Betracht kommenden Genossenschaft gemäß § 114 der Gewerbeordnung einzuholen.

9. Infolge des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Mai 1902, Nr. 3718, wonach die unter dem Namen „Wasserer“ bezeichneten Bediensteten auf den Standplätzen der Lohnfuhrwerker nicht als Hilfsarbeiter im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes, sondern als selbständige Unternehmer anzusehen sind, hat sich die Notwendigkeit ergeben, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob hienach die „Wasserer“ nicht als selbständige Gewerbetreibende anzusehen sind.

Mit dem Senatsbeschlusse vom 9. April hat der Magistrat die Anschauung ausgesprochen, daß die Wasserer nicht als selbständige Gewerbetreibende, sondern als Lohnarbeiter anzusehen sind, welche nach Artikel V, lit. d des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen der letzteren ausgenommen sind.

10. Während nach den Bestimmungen des § 77 des Gesetzes vom 26. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 75, über den Feingehalt von Gold- und Silberwaren, Gold- und Silbergeräte, welche mit einem nachgemachten oder gefälschten Amtspunzen bezeichnet sind, welche ein echtes Punzzeichen auf- oder eingelötet tragen, oder fremdartige Körper in nicht sichtbarer oder nicht leicht trennbarer Weise eingegossen enthalten, dem Verfall unterliegen, hat das k. k. Finanzministerium zufolge Zirkularerlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. April (Z. 26.718, M.-Abt. XVII, 1810) mit den Erlässen vom 26. März 1902, Z. 2963 und vom 20. August 1902, Z. 44.768, gestattet, daß nicht probenhaltige Gold- oder Silbergegenstände, welche bei Versteigerungen in Verfaßämtern oder Pfandleihanstalten vorgefunden werden, nach der Beanständung in zerfallenen Zustand dem Verfaßamte oder der Pfandleihanstalt wieder auszufolgen sind,

wobei noch die Erleichterung zugestanden wurde, daß nicht probenhaltige Gold- oder Silbergegenstände, welche keine Übertretung des § 77 der Punzierungs Vorschriften aufweisen und bei Versteigerungen nicht verkauft werden, über Ansuchen der Schätzmeister, welche dieselben sonst übernehmen müßten, unter der Voraussetzung, daß eine zuverlässige Evidenz über diese Gegenstände geführt wird, noch 2 Monate, bezw. bis zum nächsten Verfallstermine in der Pfandleihanstalt belassen werden und der innerhalb dieses Zeitraumes sich meldenden Partei in unverletztem Zustande wieder ausgefolgt werden dürfen.

11. Mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 21. April wurden über eine Anregung des Gremiums der Hoteliers und Fremdenbeherberger sämtliche magistratischen Bezirksämter angewiesen, falls aus den an sie zur Erhebung in Erwerbssteuerhinsicht gelangenden Akten der k. k. Steuerbehörden sich der Bestand unbefugter Fremdenbeherberger ergibt, aus diesem Anlasse die nach dem Gewerbegeetze erforderliche Amtshandlung einzuleiten.

12. Nach dem Erlasse des k. k. ung. Handelsministeriums vom 6. November 1901, Z. 39.505, welcher seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 23. April 1903, Z. 36.818, auch in Österreich verlaublich wurde, sind zum Besuche von Märkten in Ungarn lediglich Kaufleute und Wanderhändler sowie Gewerbetreibende, dann die Verkäufer von Erzeugnissen der Hausindustrie befugt und verpflichtet, ihre Gewerbebescheine jederzeit mit sich zu führen, weshalb die ungarischen Behörden angewiesen wurden, Marktbefucher, die ohne Gewerbebeschein auf dem Markte erscheinen (von den Verkäufern der Erzeugnisse der Hausindustrie abgesehen), vom Verkaufe auszuschließen.

13. Mit dem Zirkulaverlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Mai, Z. 41.429, wurden die politischen Behörden angewiesen, in Fällen, wo sich die Notwendigkeit ergibt, bei Genehmigung von Betriebsanlagen für die Erfüllung von Betriebsbedingungen Fristen festzusetzen, diese nicht nach bestimmten Kalendertagen sondern durch Bezeichnung entsprechender, mit dem Zeitpunkte des Eintrittes der Rechtskraft des erteilten Auftrages beginnender Zeiträume zu bestimmen, weil es bei der kalendermäßigen Festsetzung von Fristen vorgekommen ist, daß bei Aufhebung von Aufträgen durch Rekurse oder im Falle verspäteter Intimierung die kalendermäßig festgesetzten Fristen gegenstandslos wurden oder derartig kurz ausgefallen sind, daß deren Einhaltung von den Parteien billigerweise nicht mehr gefordert werden konnte.

14. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 6. Mai, Z. 42.884 angeordnet, daß Anzeigen, betreffend Verlegung des Standortes von Ammenvermittlungen ihr stets behufs Genehmigung vorzulegen sind.

15. Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Mai, Z. 19.185, wurden alle Gewerbebehörden angewiesen, dafür zu sorgen, daß bei Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen Vorrichtungen zum Schutze von Funkenflug nur dann vorzuschreiben sind, wenn die beabsichtigte Art der Feuerung eine Funkenbildung oder den Funkenflug voraussehen läßt, wobei zu beachten ist, daß Feuerungen, größerer Dampfkesselanlagen in der Regel der Fälle keine Vorkehrungen gegen Funkenflug erfordern. Auch ist darauf zu achten, daß durch die betreffenden Vorkehrungen der beabsichtigte Zweck tatsächlich erreicht werde, was bei den auf vielen Schornsteinen gewerblicher Betriebsanlagen als Funkenfänger aufgesetzten breitmäschigen Drahtkörben, wie schon jeder Laie leicht erkennen kann, nicht der Fall sei.

16. Nachdem die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 17. Februar, Z. 13.426, das Muster einer Arbeitsordnung für Baugewerbe entworfen hat, wurde mit dem Erlasse des Magistrats-Direktors vom 11. Juli über Ansuchen des Vereines der Baumeister ausgesprochen, daß es jedem Baugewerbetreibenden freistehet, beim magistratischen Bezirksamte seines Wohnortes eine beliebige Anzahl von Arbeitsordnungen zur Vidierung vorzulegen und daß die von einem Bezirksamte vidierte Arbeitsordnung für das ganze Gemeindegebiet Wien Geltung habe, ohne noch der Vidierung seitens des Bezirksamtes des Baues zu bedürfen.

17. Hinsichtlich des formellen Verfahrens bei Schöpfung der Erkenntnisse über das Verhältnis des Ausschankes von gebrannten geistigen Getränken zu einem gleichzeitig betriebenen Schankgewerbe im Grunde des § 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 62, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Normalerlasse vom 21. Juli 1903, I. 355 umfangreiche und eingehende Weisungen aufgestellt und den politischen Behörden auch jene Grundsätze angegeben, von denen sie sich bei Schöpfung des materiellen Teiles des Erkenntnisses, nämlich darüber, ob der Branntweinschank im Verhältnisse zum übrigen Schankgewerbe als Haupt- oder Nebengeschäft betrieben wird und welche Abgabe hiefür zu entrichten sei, leiten zu lassen haben.

18. Mit dem Zirkulärerlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juli, Z. 60.103, wurde ausgesprochen, daß die Erteilung der Ermächtigung zur Feilhaltung der im § 3 der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, aufgezählten Arzneiartikel sich stets auf alle in diesem Paragraphen angeführten Artikel zu erstrecken und sich nicht auf einzelne derselben zu beschränken habe und daß daher auch der vor der Erteilung dieser Ermächtigung seitens des Bewerbers zu erbringende Nachweis der Fähigkeit, diese Artikel zu erkennen und voneinander zu unterscheiden, sich auf alle diese Artikel zu erstrecken habe.

19. Mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 28. August wurden die magistratischen Bezirksämter anlässlich des Umstandes, daß in letzterer Zeit die äußeren Geschäftsbezeichnungen vieler Gewerbetreibender den Vorschriften des § 49 des Gewerbegesetzes (Aufnahme des vollen Vor- und Zunamens) nicht entsprechen, beauftragt, diesem Übelstande die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und wahrgenommene Übertretungen des Gewerbegesetzes auf das strengste, allenfalls auch unter Anwendung des § 152 der Gewerbeordnung zu ahnden.

20. Behufs Erzielung eines rascheren Geschäftsganges bei Behandlung von Konzessionsgesuchen hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Zirkulärerlasse vom 15. September, Z. I—1664, angeordnet, daß bei Behandlung von Gesuchen um Konzessionen, bei deren Verleihung sowohl Erhebungen über die persönliche Eignung und Verlässlichkeit des Einschreiters, wie auch über die Lokalverhältnisse zu pflegen sind, die Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse des Konzessionswerbers dann zu unterbleiben haben, wenn dieselben sich als besonders zeitraubend herausstellen und der Konzessionsverleihung ohnedies schon die Lokalverhältnisse entgegenstehen.

21. Über eine Anregung einer Genossenschaft wurden sämtliche magistratischen Bezirksämter mit dem Rundschreiben des Magistrates vom 19. Oktober 1902, M.-Abt. XVII, Z. 4189/03, in Kenntnis gesetzt, daß die Ausfertigung eines Gewerbebescheines im Grunde des § 60 der Gewerbeordnung mit dem allgemeinen Gewerbstitel „Feilbieten von Artikeln des täglichen Verbrauches im Umherziehen“ nicht zulässig sei, daß vielmehr die Artikel, auf deren Feilbieten

sich die Gewerbeberechtigung erstreckt, in dem Gewerbebescheine ausdrücklich taxativ aufzuzählen sind; hiebei wurde den magistratischen Bezirksämtern bemerkt, daß bei Vollziehung von Straferkenntnissen auch die bisher gar nicht oder nur selten angewendete Beschlagnahme von Waren im Grunde des § 152 der Gewerbeordnung zur Sicherung des Erfolges der Straferkenntnisse zulässig ist, eine Maßregel, die sich besonders dann als wirksam erweisen wird, wenn mit Arreststrafen ein Erfolg nicht zu erzielen ist.

22. Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 10. Oktober, Z. 43.713, eröffnet, daß die sogenannten Flaubertpistolen unter dem Maß von 7 Wiener Zoll (18 cm) den Terzerolen gleicher Länge nicht schlechthin gleichzuhalten sind, daher auch nicht als verbotene Waffen im Sinne des § 2 des kaiserl. Patentges vom 24. Oktober 1852, R.-G.-Bl. Nr. 223, zu behandeln sind.

23. Über eine Anfrage der k. k. n.-ö. Statthalterei bezüglich der Behandlung des Musikergewerbes in Wien wurde in einem am 12. Oktober erstatteten Berichte das Gutachten abgegeben, daß zu unterscheiden ist zwischen solchen Musikern, welche von einem bestimmten Standorte (in der Regel ihrer Wohnung) aus ausschließlich über Bestellung an festen Plätzen in Gast- und Kaffeehäusern, Vergnügungsetablissemments u. dgl. Musikproduktionen veranstalten und solchen, die ihre Gewerbe im Umherziehen auf offener Straße betreiben und in der Einsammlung von Gaben ihre Entlohnung finden.

Die ersteren bedürfen eines Gewerbebescheines zum Betriebe des freien Musikergewerbes, sind befugt, sich eine beliebige Anzahl von Musikern, die als Hilfsarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung zu behandeln sind, zu halten und sind nach § 41 desselben zur Aufführung von Musikproduktionen im ganzen Geltungsgebiete des Gewerbegesetzes über Bestellung berechtigt, ohne erst an den einzelnen Orten, wo sie Musikproduktionen über Bestellung veranstalten, zur Anmeldung eines neuen Gewerbes genötigt zu sein.

Die Musiker der zweiten Kategorie bedürfen zur Ausübung ihres Berufes einer lokalpolizeilichen Lizenz (Wettelmusiklizenz) und unterliegen den besonderen, für die Wanderberufe geltenden Bestimmungen.

24. Mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 24. Oktober wurde über Einschreiten des Gremiums der Privatlehranstalten für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen den magistratischen Bezirksämtern bekanntgegeben, daß es keinem Anstande unterliege, wenn das Bezirksamt begründete Zweifel hinsichtlich des von Einschreitern um Errichtung von Privatlehranstalten vorgelegten Befähigungsnachweises hegt, über die Stichhaltigkeit der vorgelegten Nachweise auch ein Gutachten des vorgenannten Gremiums einzuholen.

25. Laut des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. November, Z. 6819, wurde die Anwendung des Patent-Kristallverföhrungsapparates von Anton Rothny in Undersdorf zur Verföhrung von Flaschen mit Füllung natürlicher Mineralwässer, nachdem laut Gutachtens des Obersten Sanitätsrates durch die Anwendung dieser Verföhrungsmethode keinerlei Änderung in Betracht der Zusammensetzung der Mineralwässer, auch nicht rüdsichtlich des Kohlensäuregehaltes verursacht wird, vom sanitätspolizeilichen Standpunkte zugelassen, jedoch dem Erfinder bedeutet, daß er sich bei Verwendung dieses Apparates auf keinerlei Autorisation des k. k. Ministeriums des Innern berufen dürfe, und daß sich diese Behörde auch nicht bestimmt fand, die Verwendung dieser Verföhrungsmethode bei der Mineralwässerfüllung autoritativ zu empfehlen.

26. Um dem vielfach vorgekommenen Übelstande, daß Gewerbetreibende ihr Unternehmen bei der in Betracht kommenden Genossenschaft, nicht aber auch bei der Gewerbebehörde anmeldeten, abzuhelpen, wurde mit dem Magistratsdirektions-Erlasse vom 6. November den Gewerbe-genossenschaften nahegelegt, falls sie in angemessener Frist nach Einzahlung der Einverleibungsgebühr seitens der Gewerbebehörde keine Verständigung über die erfolgte Gewerbeanmeldung oder Konzessionsverleihung erhielten, die Einzahlung der Einverleibungsgebühr der Gewerbebehörde zur Anzeige zu bringen, wobei es den Genossenschaften übrigens freigestellt wurde, die Einzahlung der Gebühr auch sofort den Behörden mitzuteilen.

Die Genossenschaften wurden bei dieser Gelegenheit außerdem auch angewiesen, die Gewerbeinhaber, welche vielfach der Meinung sind, ihre Pflicht durch Anzeige des Gewerbes bei der Genossenschaft erfüllt zu haben, entsprechend aufzuklären, daß das Gewerbe-recht noch nicht mit der Einzahlung der genossenschaftlichen Einverleibungsgebühr, sondern erst mit der Anmeldung bei der Gewerbebehörde, bezw. mit dem Erhalte des Konzessionsdekretes erlangt werde.

c) Arbeiterschutz und Sonntagsruhe.

1. Mit der Ministerialverordnung vom 7. Jänner, R.-G.-Bl. Nr. 6, wurden, wie bereits im Abschnitte XXI „Baupolizei“ erwähnt wurde, eingehende Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gefunden und billigen Arbeiterwohnungen erlassen, welche sich insbesondere auf die Beschaffenheit der Bauplätze, die Situierung und Anlage der Gebäude, auf deren Wasserversorgung, die Maximalzahl der Bewohner u. dgl. beziehen; besondere Bestimmungen wurden über die Errichtung von Schlafhäusern gegeben, der Inhalt der Hausordnungen für dieselben festgesetzt u. dgl.

2. Mit der Ministerialverordnung vom 13. Februar, R.-G.-Bl. Nr. 45, wurde ferner der Prozentsatz der Verzinsung des Kapitals, welches für die Erwerbung des Baugrundes und für die Baukosten solcher Gebäude aufgewendet wird, für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit höchstens $4\frac{3}{4}\%$ festgesetzt.

Den Schlaf- und Logierhäusern können die mit dem Gesetze vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, zuerkannten Begünstigungen, welche hauptsächlich in der Befreiung von der Hauszins- und Hauskastensteuer bestehen, nur dann zuerkannt werden, wenn sie von Verbänden, Gemeinden, Genossenschaften, Arbeitervereinigungen und von Arbeitsgebern für die im eigenen Betriebe beschäftigten Arbeiter errichtet werden.

3. Mit der von dem k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern erlassenen Verordnung vom 6. November, R.-G.-Bl. Nr. 210, wurde in Ergänzung der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 82, womit besondere Bestimmungen bezüglich der Arbeitspausen in gewerblichen Betrieben erlassen wurden, ausgesprochen, daß bei den unter die Gewerbeordnung fallenden Eisenbahntunnelbauten, sofern bei denselben eine achtsündige Arbeitsschicht eingeführt ist und für eine befriedigende Luftbeschaffenheit vorgesorgt ist, von der Einhaltung der eintündigen Mittags-, respektive Mitternachtspause abgesehen werden kann und im übrigen die Arbeitspausen auf die sich aus dem Baubetriebe ergebenden freien Zeitpunkte verlegt werden dürfen.

4. Auf die seitens der Gehilfenversammlung der Genossenschaft der Friseure erbetene weitere Einschränkung der Sonntagsarbeit im Friseurgewerbe ging die k. k. n.-ö. Statthalterei zufolge Erlasses vom 21. März, Z. 24.714, nicht ein.

5. Gelegentlich der Erhebungen über eine Eingabe des Zentralverbandes der österreichischen Brauerei-Industriellenvereine wegen Änderung der Vorschriften über die Sonntagsruhe der Bierzusteller wurde festgestellt, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, bezw. der Ministerialverordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, wonach den Bierbrauereien und sinngemäß wohl auch den in der Regel als ihren Zweigniederlassungen im Sinne des § 40 der Gewerbeordnung anzusehenden „Bierdepots“ die Sonntagsarbeit für das Verführen des Bieres an die Abnehmer mit Beschränkung auf die unbedingt notwendigen Arbeitspersonen gestattet ist, dagegen aber diesen Arbeitspersonen — den „Bierführern“, „Abtragern“ und „Mitgehern“ — wenn sie am Sonntage mehr als 3 Stunden beschäftigt waren, der nächstfolgende Sonntag mit 24 Stunden ganz frei zu geben ist, fast nirgends eingehalten werden.

Die politischen Bezirksbehörden wurden demnach mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. April, Z. 18.589, angewiesen, von nun an der Einhaltung der erwähnten Vorschriften — auch bevor noch etwa eine anderweitige Regelung der Ersatzruhe verfügt werden sollte — besonders bei den Bierdepots ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden und darauf zu dringen, daß den inbezeichneten Hilfspersonen unter allen Umständen eine Ersatzruhe im Ausmaße von 24 Stunden auch dann eingeräumt wird, wenn sie selbst etwa dies auch noch nicht begehrt hätten.

In gleichem Sinne wurden auch die k. k. Gewerbeinspektorate beauftragt.

6. Mit der Kundmachung des k. k. Statthalters vom 12. Juli, Z. 59.930 (L.-G. u. V.-Bl. Nr. 49) wurden die bisher in Kraft gestandenen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe abgeändert und folgende neue Anordnungen getroffen:

Im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat der Betrieb, also sowohl der Warenverkauf als die Komptoirarbeit in allen Handelsgewerben einschließlich der Trödler- und Pfandleihergewerbe, insbesondere also auch der Handel durch Hausierer und sonstige Wanderhändler an allen Sonntagen des Jahres mit Ausnahme der Zeit zwischen dem 17. und 24. Dezember zu ruhen.

Dasselbe gilt von dem Warenverkaufe sowie von den diesen Verkauf betreffenden Komptoirarbeiten bei den Produktionsgewerben, insoweit derselbe nicht auf Grund des Artikels VI des Sonntagsruhegesetzes durch die Ministerialverordnungen vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, vom 11. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 125, vom 10. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 97 und vom 4. Mai 1898, R.-G.-Bl. Nr. 76, dann hinsichtlich der Naturblumenbinder und -Händler auf Grund des Artikels VII dieses Gesetzes, bezw. § 7 der Ministerialverordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, mit der Kundmachung vom 25. April 1895, Z. 38.013, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 19, besonders geregelt ist.

Nicht geändert werden die derzeit geltenden Bestimmungen hinsichtlich des Lebensmittelhandels, einschließlich des Kleinvertriebes gebrannter geistiger Getränke und des Handels mit Lebensmitteln, der im Herumziehen auf Grund des § 60 der Gewerbeordnung, dann von Verkaufständen aus und im k. k. Prater sowie auf Bahnhöfen betrieben wird, dann hinsichtlich des Vertriebes der Bäcker, Zucker-, Kuchen- und Mandolettibäcker, der Fleisqhauer, einschließlich der Pferdefleischhauer und Wildbretthändler, der Fleischselcher und Würsterzeuger, der Molkereien, Milchmeier und Milchverschleißer, dann der Rastanienbrater sowie endlich hinsichtlich des Marktverkehrs;

ebenjo bleiben die Ausnahmsbestimmungen in Kraft, die für den Handel mit Grabaus schmückungsgegenständen in jenen Gemeindebezirken, in welchen Friedhöfe gelegen sind, dann für den Betrieb von Bücherleihanstalten auf Bahnhöfen gelten.

Der Betrieb der Reisebureauz bleibt an Sonntagen von 9—11 Uhr vormittags gestattet.

Auf den Zeitungsverfleiß finden die Bestimmungen über die Sonntagsruhe keine Anwendung.

7. Für das Fleischfcher- und Wursterzeugergewerbe erfolgte eine Neuregelung der Sonntagsruhebestimmungen mit Statthaltereirundmachung vom 19. Oktober 1903, Z. I/543, in der Weise, daß die Sonntagsarbeit bei diesem Gewerbe nur mehr gestattet wurde:

a) bei der Erzeugung durch 3 Stunden, und zwar in der Weise, daß die Arbeit am Sonntage längstens um 7 Uhr früh beendet, und nicht vor 4 Uhr morgens am Montage wieder aufgenommen wird;

b) beim Warenverschleiß ist die Sonntagsarbeit in derselben Ausdehnung und in den gleichen Stunden zulässig, welche jeweils für den Handel mit den gleichen Erzeugnissen, also dem Lebensmittelhandel überhaupt, gelten.

Das lediglich bei der Erzeugung verwendete gewerbliche Hilfspersonal hat hiernach gemäß Artikel V des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, keinen Anspruch auf eine Ersatzruhe; jenen Arbeitern aber, welche nach einer dreistündigen Beschäftigung bei der Erzeugung außerdem auch beim Warenverschleiß, zusammen also mehr als 3 Stunden verwendet werden, muß die Ersatzruhe entweder im Ausmaße von mindestens 24 Stunden am darauffolgenden Sonntage, bezw. wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage oder im Ausmaße von je 6 Stunden an zwei Tagen der Woche gewährt werden.

8. Hinsichtlich der Sonntagsruhe der Bautechniker hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 3. Dezember 1902, Z. 120.552, anlässlich einer in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 31. Mai 1902 von Dr. Heilingner und Genossen eingebrachten Interpellation, in welcher angeführt wurde, daß ungeachtet des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 16. Mai 1901, Z. 22.111, in betreff der Anwendbarkeit der Vorschriften über die gewerbliche Sonntagsruhe auf die Bureauz der Baugewerbebetriebe ausgesprochenen Rechtsauffassung die Sonntagsarbeit in den Baubureauz nach wie vor in Übung sei, den politischen Bezirksbehörden die Weisungen des vorangeführten Erlasses zur genauen Handhabung in Erinnerung gebracht.

9. Mit Rundmachung der k. k. Statthalterei vom 16. Dezember, Z. I/287 (R.-G.-Bl. Nr. 107) wurden für den Warenverkauf an Sonntagen, die in die Zeit zwischen dem 17. und 24. Dezember jeden Jahres (einschließlich dieser Tage selbst) oder auf den 31. Dezember fallen, folgende Bestimmungen getroffen:

1. Beim Lebensmittelhandel ist der Verkauf in der Zeit vom 17. bis 24. Dezember von 6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und von 4 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends gestattet; dies gilt auch für den auf Ständen außerhalb der Märkte betriebenen Lebensmittelverkauf;

2. Bei sonstigen Handelsgewerben und bei dem den Produktionsgewerben zustehenden, nach Artikel VI und VII des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, nicht besonders geregelten Verschleiß ist der Verkauf in der Zeit vom 17. bis 24. Dezember von 8 Uhr früh bis 6 Uhr nachmittags zulässig;

3. beim Papier-, Zeichen- und Schreibwarenhandel kann überdies der Warenverkauf auch am 31. Dezember, falls dieser auf einen Sonntag fällt, von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends erfolgen.

10. Hinsichtlich der strittigen Frage, ob für das Expeditionsgewerbe in betreff der Sonntagsruhe die für Produktionsgewerbe geltenden Bestimmungen oder aber jene für Handelsgewerbe in Anwendung zu bringen seien, sprach sich der Magistrat für die Anwendung der ersteren Bestimmungen aus und beantragte gegenüber den von den Spedituren und deren Gehilfen wiederholt eingebrachten Ansuchen um Abänderung der Sonntagsruhevorschriften, die Beibehaltung der bisherigen Anordnungen, welchem Antrage auch das k. k. Handelsministerium zustimmte.

11. Seitens der kaufmännischen Gehilfenschaft wurde das Begehren um weitere Einschränkung der Sonntagsarbeit beim Lebensmittelhandel gestellt, worüber jedoch im Berichtsjahre eine Verfügung nicht mehr getroffen wurde.

d) Lehrlingswesen.

1. Mit der Kundmachung des Magistrates vom 31. Dezember 1902 wurde zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die von den Gewerbetreibenden zur Deckung der Beitragsleistung zu den gewerblichen Schulen Wiens für das Jahr 1903 zu entrichtenden Umlagen in nachstehender Höhe festgesetzt wurden:

a) 3 h (drei Heller) von jeder Krone der allgemeinen Erwerbssteuer;

b) $\frac{3}{10}$ h (dreizehntel Heller) von jeder Krone der Erwerbssteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, wobei jedoch nur jene Erwerbssteuerpflichtigen umlagepflichtig sind, welche nach den bestehenden Vorschriften einen Beitrag zur n.-ö. Handels- und Gewerbekammer zu leisten haben.

2. Mit dem Senatsbeschlusse vom 23. April (M.-Abt. XVII, Z. 1657) wurde hinsichtlich der Frage der Berechtigung von Patentinhabern zur Haltung von Lehrlingen im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 97 und 98 des Gewerbegesetzes, welche durch die Ministerialverordnung vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 162 nicht aufgehoben worden sind, ausgesprochen, daß die Ausübung eines Patentes oder Privilegiums den Inhaber zur Haltung von Lehrlingen nicht berechtige, bezw. daß die von einem solchen Patentinhaber beschäftigten Lehrlinge nicht als Lehrlinge im Sinne des Gewerbegesetzes betrachtet werden können.

e) Handelsverträge.

Solche sind im Berichtsjahre nicht zu verzeichnen.

f) Umfang und Ausübung der Gewerberechte.

1. Über die Anfrage eines magistratischen Bezirksamtes, ob das sogenannte Lederzurichtergewerbe als ein freies oder handwerksmäßiges zu betrachten sei, hat der Magistrat mit Senatsbeschluß vom 7. Jänner (M.-Abt. XVII, Z. 5575) die Anschauung ausgesprochen, daß dieses Gewerbe seit jeher als ein Bestandteil des Rotgerbergewerbes behandelt wurde, daher ein handwerksmäßiges Gewerbe sei, sowie daß die Inhaber derartiger Gewerbe der Genossenschaft der Rotgerber in Wien zuzuweisen sind.

2. Auf Grund eines von der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer nach Anhörung der Genossenschaften der Schlosser, Gürtler und Bronzewarenerzeuger, der Metall- und Zinngießer und der Installateure in Wien erstatteten Gutachtens hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 12. November 1902, Z. 109.960, auf Grund des § 36 al. 2 der Gewerbeordnung entschieden, daß der Inhaber eines Schlossergewerbes berechtigt sei, Gegenstände aus gegossenem Messing herzustellen und zu verkaufen, wenn der Guß nach den von ihm erzeugten Modellen in einer befugten Gießerei vorgenommen worden ist.

3. Mit der Entscheidung des Magistrates vom 9. Februar, Z. 71.449, wurde der Genossenschaft der Sauerkräutler über ihr Ansuchen um Erweiterung der Gewerbebefugnisse ihrer Mitglieder eröffnet, daß Entscheidungen über den Umfang von Gewerbeberechtigungen nur aus Anlaß begründeter Zweifel über die Gewerberechte einzelner Gewerbetreibender auf Grund des Gewerbescheines derselben im Grunde des § 36 al. 2 der Gewerbeordnung erfolgen können, daß aber die politischen Behörden nicht berechtigt seien, die Gewerberechte ganzer Gruppen von Gewerbetreibenden generell festzusetzen, daß vielmehr eine derartige Befugnis staatsgrundgesetzlich der Reichsgesetzgebung vorbehalten ist; ferner wurde der Genossenschaft eröffnet, daß auch ihrem weiteren Begehren um Festsetzung einer bestimmten Warenmenge als Maximalquantum für die Detailhandelsgewerbe nicht Folge gegeben werden könne, weil eine gesetzliche Handhabe für die Hinausgabe einer derartigen Entscheidung nicht gegeben sei.

Diese Entscheidung wurde vom k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 29. Mai, Z. 21.960, aus den erstinstanzlichen Gründen bestätigt.

4. Mit dem Statthaltereie-Erlasse vom 9. Februar, Z. 9294, wurde ausgesprochen, daß weder das Ausbraten von Gänsen noch der bloße Verkauf von solchen im gebratenen und ungetheilten Zustande über die Gasse als unter den Begriff einer Verarreichung von Speisen im Sinne des § 16, lit. b, der Gewerbeordnung fallend angesehen werden können.

5. Zur Beseitigung der sanitären Gefahren, die vielfach infolge Staubbildung durch Teppichreinigungsanstalten hervorgerufen werden, wurden mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 26. März (M.-Abt. XVII, Z. 292) den magistratischen Bezirksämtern die Grundsätze bekanntgegeben, welche als Grundlage bei der Beurteilung der gewerbepolizeilichen Zulässigkeit derartiger Anlagen zu dienen haben:

Sienach bedürfen sowohl die gewerbsmäßig betriebenen Teppichreinigungsanstalten, als auch alle anderen Gewerbsbetriebe, in deren Ausübung die Reinigung von Teppichen, Vorhängen, Stoffmöbel und ähnlicher Gegenstände, wenn auch nur nebenbei erfolgt (Tröbler- und Pfandleihergewerbe), einer Genehmigung der Betriebsanlage, welche grundsätzlich nur in unverbauten Teilen der Großstadt erteilt werden soll; innerhalb der bewohnten Gemeindeteile dürfen solche Unternehmungen nur bei Verwendung eigens hiezu konstruierter Maschinen, welche den Staub in besonderen Staubkammern sammeln, errichtet werden und wurden auch besondere Vorsichtsmaßregeln für die gesundheitsunschädliche Beseitigung der Staubmengen erteilt.

6. Über eine Anfrage des k. u. k. militär-geographischen Institutes, inwieweit die Verrichtung graphischer Arbeiten durch Militärpersonen, wenn sie in den dienstfreien Stunden und als häusliche Nebenbeschäftigung vorgenommen werden, zulässig seien, wurde diesem Institute am 30. April (M.-Abt. XVII, Z. 1532) eröffnet, daß nach den Bestimmungen des Artikels V lit. e des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigung fallenden Erwerbszweige von den Bestimmungen des Gewerbegesetzes ausgenommen sind, daß aber die Entscheidung der Frage, ob es sich im einzelnen Falle um eine häusliche Nebenbeschäftigung oder einen gewerbemäßigen Betrieb handle, Sache des freien Ermessens der diesen einzelnen Fall entscheidenden Behörde ist und eine allgemeine Regel hierüber von vornherein nicht aufgestellt werden könne.

7. Der gewerbliche Verkehr mit Margarin und anderen Ersatzmitteln für Fett und Butter bildete den Gegenstand einer Interpellation in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 13. Februar; die hierüber gepflogenen Erhebungen ergaben,

daß die in Betracht kommenden Gewerbetreibenden und Händler seit dem Bestande des Gesetzes vom 25. Oktober 1901, R.=G.=Bl. Nr. 26/02, einer scharfen Kontrolle unterworfen sind, sowie daß die im Geschäftsbetriebe dieser Personen festgestellten Übertretungen der Gesetze stets geahndet wurden.

In diesem Sinne wurde auch unter Anschluß eines Verzeichnisses über die Revisionen der städtischen Marktorgane der k. k. Statthalterei am 29. Mai mit dem Beifügen berichtet, daß für den Magistrat angesichts dieses Umstandes kein Anlaß zur Erteilung neuerlicher Weisungen für die Tätigkeit der unterstehenden Aufsichtsorgane gegeben sei.

8. In Analogie der gewerberechtlichen Behandlung der Massage, welche ein freies Gewerbe ist, wenn sie nicht von Sanitätspersonen als eine Art der Krankenbehandlung ausgeübt wird, sondern von andern Leuten selbständig betrieben wird, wurde auch mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Mai, Z. 45.735 (M.=Mbt. XVII, Z. 2313), ausgesprochen, daß auch die Krankenpflege als eine von der Ausübung der Heilkunde durchaus verschiedene Beschäftigung und zwar, da dieselbe bisher an keine Konzession gebunden worden ist, als ein freies Gewerbe sich darstelle, wobei allerdings die Voraussetzungen der Gewerbemäßigkeit, nämlich die berufsmäßige und in Erwerbsabsicht verrichtete Tätigkeit gegeben sein müßte und weiter vorausgesetzt wird, daß diese Beschäftigung über die Lohnarbeit der gemeinsten Art und die gewöhnlichen Dienstleistungen hinausgeht und auch nicht als häusliche Nebenbeschäftigung betrieben wird (Artikel V lit. d und e des Kundmachungspatentes der Gewerbeordnung).

9. Zufolge Senatsbeschlusses vom 13. Mai hat der Magistrat an die k. k. Statthalterei den Antrag gestellt, daß sowohl das Photographengewerbe, als auch der gewerbemäßige Verschleiß von Photographien unter die konzessionierten Gewerbe einzureihen sei.

10. Mit dem Erlasse vom 14. Mai, Z. 40.423, hat die k. k. Statthalterei ausgesprochen, daß die gewerbemäßige Desinfektion, bzw. die Geruchlosmachung und hygienische Reinigung von Wohnungen nur zu prophylaktischen Zwecken, nämlich zur Verhütung von Krankheiten und zur Beseitigung von üblen Gerüchen mit Ausschluß von Desinfektionen nach infektiösen Krankheiten den Gegenstand eines freien Gewerbes bilde und zwar deswegen, weil die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Gesundheitspflege, insbesondere das Gesetz vom 30. April 1870, R.=G.=Bl. Nr. 68, dem Einzelnen nicht verbiete, seine Wohnung selbst oder durch Andere, seien dies Gewerbetreibende oder nicht, zu desinfizieren, wann und so oft ihm dies zweckmäßig erscheine und daher auch die gewerbemäßige Übernahme solcher privater Desinfektionen grundsätzlich nicht unzulässig sei, wobei allerdings noch weiter ausgesprochen wurde, daß dann, wenn eine amtliche Desinfektion stattzufinden hat, diese durch eine Privatdesinfektion nicht ausgeschlossen wird und daher außerdem noch zu erfolgen hat, es sei denn, daß die amtlichen Organe auf Grund der festgestellten und allen Anforderungen entsprechenden Privatdesinfektionen dies für entbehrlich halten sollten.

11. Um den vielfach geführten Klagen, daß die Bierbrauereien bei ihrem Flaschenbierhandel im Verkehre mit Konsumenten Bierflaschen mit dem sogenannten Patentverschlusse benützen, während sie nach der Ministerialverordnung vom 30. März 1899, R.=G.=Bl. Nr. 64, hiezu nur im Verkehre mit Gast- und Schankgewerbetreibenden befugt sind, Rechnung zu tragen, wurden die magistratischen Bezirksämter und insbesondere die Organe des Marktamtes mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom

22. Mai, Z. 1337, angewiesen, ein besonderes Augenmerk auf die strenge Einhaltung dieser Verordnung zu richten und jede Übertretung derselben strengstens zu ahnden.

12. Anlässlich eines konkreten Falles hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 4. Juni, Z. 21.120, ausgesprochen, daß die Übernahme der Einrichtung von durch Privilegien gedeckten Maschinenanlagen in der Art, daß die Lieferung der Anlage selbst an Fabrikanten nach von denselben gelieferten Plänen übertragen wird, den Gegenstand eines freien Gewerbes bildet, wobei es ganz gleichgültig ist, ob es sich um privilegierte Maschineneinrichtungen handle oder nicht; denn durch den Umstand, daß die Inhaber eines Privilegiums oder Patentes nach dem Patentgesetze von den Bestimmungen der Gewerbeordnung betreffend die Anmeldung eines Gewerbes ausgenommen seien, sei lediglich eine Begünstigung der privilegierten Erfindungen und ihrer Ausnützung, nicht aber die absolute Ausschließung derselben außerhalb des Gewerbegesetzes statuiert worden und erscheine es daher nicht ausgeschlossen, daß die Ausübung oder Verwertung von Privilegien auch auf dem Boden des Gewerbegesetzes vor sich gehe, wenn der Patentinhaber oder dessen Rechtsnachfolger auf die ihm durch das Gesetz eingeräumte Begünstigung verzichte.

13. Mit Senatsbeschluß vom 24. Juli, Z. 108.317/00 hat der Magistrat auf Grund eines diesfälligen Ansuchens der Genossenschaft der Modistinnen und Modisten den Antrag gestellt, daß das Modistengewerbe unter die handwerksmäßigen einzureihen sei, jedoch unter jene gemeinlich von Frauen betriebenen Gewerbe, für welche hinsichtlich der Erbringung des Befähigungsnachweises die erleichterten Bestimmungen des § 14 al. 8 der Gewerbeordnung zu gelten haben.

14. Anlässlich eines speziellen Falles hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 31. August, Z. 1406 (M.-Abt. XVII, Z. 3897) ausgesprochen, daß ein gerichtlich bestellter Zwangspächter eines Gewerbes auch dann, wenn der exekutierte Gewerbehhaber den Nichtbetrieb des Gewerbes angemeldet habe, zum Betriebe dieses Gewerbes und daher auch zur Erstattung der Wiederbetriebsanzeige berechtigt sei.

15. Über eine von der Genossenschaft der Friseure vorgebrachte Klage hinsichtlich der im Gefolge der Privatschulanstalten für Damenfrisieren sich ergebenden Übelstände, welche hauptsächlich in der mangelhaften Unterweisung der Schülerinnen zum Ausdruck kommen, wurden die magistratischen Bezirksämter mit dem Erlasse des Magistrates vom 21. September (M.-Abt. XVII, Z. 1617) angewiesen, das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere des nach § 9 und 19 der kaiserlichen Verordnung vom 27. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 309, für die Errichtung derartiger Lehranstalten vorgeschriebenen fachlichen Befähigung strengstens zu prüfen und die Kenntnisaufnahme der Errichtung derartiger Schulen bei der k. k. Statthalterei nur dann zu beantragen, wenn allen diesen Erfordernissen Rechnung getragen erscheint; hiebei wurde auch ein gegenständlicher Bericht an die k. k. n.-ö. Statthalterei erstattet.

16. Über eine seitens des Präsidiums des Verbandes österreichischer Tanzmeister geführte Klage über die den befugten Tanzmeistern seitens verschiedener Vereine, welche Tanzunterricht an Mitglieder und Nichtmitglieder erteilen, bereitete Konkurrenz hat der Magistrat mit Erledigung vom 24. September (M.-Abt. XVII, Z. 2738) nachstehende, in dieser Angelegenheit zu beachtende Rechtsgrundsätze aufgestellt:

1. Wenn ein Verein nach seinen Statuten zur Erteilung von Tanzunterricht nicht befugt ist, so ist in der Erteilung des Unterrichtes eine Überschreitung des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereines zu erblicken, womit die im § 24 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, gegebene Voraussetzung zur Auflösung des Vereines gegeben ist.

2. Ist der Verein nach seinen Statuten zur Erteilung von Tanzunterricht befugt, so bedarf er hiezu ohne Unterschied, ob nur Mitglieder oder auch Nichtmitglieder unterrichtet werden, einer Tanzmeisterkonzession, da nach dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Oktober 1888, Z. 15.905, die vereinsrechtliche Zulassung eines Vereines zu einem Betriebe gewerblichen Charakters noch keine Exemption dieses Vereines von den für den betreffenden Betrieb jeweils festgesetzten gewerberechtlichen Bedingungen involviert und daher die Genehmigung der Vereinsstatuten noch keineswegs die Erteilung einer gewerberechtlichen Konzession enthält.

In Erläuterung dieser Grundsätze wurde mit dem Erlasse des Magistrates vom 16. November (M.-Ab. XVII, Z. 2738), noch mitgeteilt, daß es sich hiebei nur um solchen Tanzunterricht handelt, wie er in den Tanzschulen erteilt zu werden pflegt, nämlich um Gesellschafts-, Rund- und Konversations Tänze, nicht aber auch um Bestrebungen eines Vereines zur Erhaltung volks- oder altertümlicher Tänze, daß daher auf die Erteilung von Unterricht in solchen nationalen Tänzen das besprochene Gutachten des Magistrates keine Anwendung zu finden habe.

17. Wie alljährlich wurde auch im Berichtsjahre mit Erlaß vom 25. September (M.-Abt. XVII, Z. 4108) den magistratischen Bezirksämtern nahegelegt, das Ansuchen der Zuckerbäcker, Lebzelter u. dgl. Gewerbetreibenden um die Bewilligung zur Aufstellung von Ständen auf offener Straße anlässlich der Kirchweihstage günstig zu erledigen.

18. Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. September 1902, Z. 81.316, wurden Zweifel hinsichtlich der gesetzlichen Berechtigung zur Führung des Titels „Stadt“-Baumeister, „Stadt“-Steinmetzmeister erhoben und die Abstellung dieser Titel verlangt.

Hierüber hat der Magistrat berichtet, daß eine gesetzliche Handhabe, diese Bezeichnung im Instanzenwege abzustellen, nicht vorhanden sei; abgesehen davon, daß durch diese Titelführung eine Irreführung der Bevölkerung nicht hervorgerufen werden kann, könne auch die Führung dieses Titels seitens jener Gewerbetreibenden, welche ihre Konzession mit dem Standorte in einer Stadt erhalten haben, nicht als unrichtige äußere Geschäftsbezeichnung im Sinne des § 44 der Gewerbeordnung beanstandet werden. Der Bericht wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei lediglich zur Kenntnis genommen.

g) Gewerbegerichtswahlen.

Gemäß § 14 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, bezw. § 23 der Ministerialverordnung vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 56, haben die Beisitzer und Ersatzmänner der k. k. Gewerbegerichte und der Berufungsgerichte in gewerberechtlichen Streitfachen nach vierjähriger Funktionsdauer auszuscheiden und sind Ergänzungswahlen vorzunehmen. Im Berichtsjahre hatten daher die im Jahre 1899 gewählten Beisitzer und Ersatzmänner des k. k. Gewerbegerichtes Wien und des Berufungsgerichtes aus jenen gewerblichen Betrieben in Wien, Floridsdorf und Stablaun auszuscheiden, die nach § 5 der Ministerialverordnung vom 26. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 58, zu den Gruppen II (keramische Industrie und Baugewerbe), IV (Leder-, Textil-, Bekleidungs- und chemische Industrie) und VI (Handel) gehören.

Der Zahl der hiernach zur Erledigung kommenden Stellen von Beisitzern, bezw. Ersatzmännern des Gewerbegerichtes und von Beisitzern des Berufungsgerichtes sind nach § 3, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 21. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 62,

jene Mandate von im Jahre 1900 gewählten Beisitzern, bezw. Ersatzmännern zuzurechnen, die vor Ablauf ihrer Gültigkeit durch Tod, Zurücklegung, Enthebung oder aus anderen Gründen erledigt sind.

Hiernach waren zu wählen:

In der Gruppe II: aus dem Wahlkörper der Unternehmer und der Arbeiter je 15 Beisitzer und 8 Ersatzmänner;

in der Gruppe IV: aus dem Wahlkörper der Unternehmer und der Arbeiter je 20 Beisitzer und 10 Ersatzmänner;

in der Gruppe VI: aus dem Wahlkörper der Unternehmer und der Arbeiter je 15 Beisitzer und 8 Ersatzmänner.

Für das Berufungsgericht waren in den Gruppen IV und VI aus dem Wahlkörper der Unternehmer je 3 Beisitzer, in Gruppe II 4 Beisitzer und aus dem Wahlkörper der Arbeiter in allen drei Gruppen je 3 Beisitzer zu wählen.

Mit der Kundmachung vom 7. November 1902 bestimmte die k. k. Statthalterei die Frist, innerhalb welcher die Betriebsinhaber die zur Anlegung der Wählerlisten erforderlichen Daten dem Magistrate schriftlich bekanntzugeben hatten, nachdem sich die Frist anlässlich von Wahlen gleicher Art im Vorjahre mit 8 Tagen als unzulänglich erwiesen hat, mit 14 Tagen.

Die in den Unternehmerkreisen herrschende Mißstimmung und Unzufriedenheit mit der Institution hatte eine auf Reform des Gewerbegerichtes abzielende Aktion im Gefolge, welche von einer Reihe angesehenen industrieller Körperschaften eingeleitet wurde. Ausdruck fand dieselbe in einer an den Ministerpräsidenten gerichteten Eingabe, in welcher folgende Wünsche bekanntgegeben wurden:

1. Scheidung der Wahlkörper und der Senate des Gewerbegerichtes in solche für handwerksmäßige und fabrikmäßige Betriebe, unbeschadet der Notwendigkeit besonderer Abteilungen des Gewerbegerichtes für die Handelsgewerbe im engeren Sinne.

2. Vermehrung und zweckentsprechende Zusammenlegung der Fachgruppen.

3. Vereinfachung der Anlegung der Wählerlisten durch Zulassung der Anmeldung der Wähler seitens der Genossenschaftsvorstellungen und der industriellen Korporationen.

4. Gewährung von Diäten für die Unternehmerbeisitzer in den Senaten für handwerksmäßige und kleingewerbliche Betriebe im allgemeinen.

5. Aufnahme einer strikten Bestimmung über Mutwillenstrafen in das Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte selbst.

6. Beistellung entsprechender Lokalitäten für das Wiener Gewerbegericht, endlich

7. Abänderung der §§ 77 und 88a Gewerbeordnung.

Um dieser Aktion mehr Nachdruck zu verleihen und die Funktion des k. k. Gewerbegerichtes in Frage zu stellen, faßten die in Betracht kommenden Korporationen den Beschluß, sich an der für den 29. Dezember 1902 aus der II. Gruppe ausgeschriebenen Wahl nicht zu beteiligen; gemäß dieser Vereinbarung ist diese Wahl auch in der Tat resultatlos verlaufen, weshalb für den 19. Jänner 1903 die Wahl neuerlich ausgeschrieben werden mußte.

Erfüllung fand nur der unter 4. angeführte Wunsch insoferne, als zufolge der Ministerialverordnung vom 5. August 1903, R.-G.-Bl. Nr. 165, den Beisitzern und Ersatzmännern der Gewerbegerichte und der Berufungsgerichte auf ihr Verlangen, falls sie in die IV. Erwerbssteuerklasse (§ 12 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220) eingereiht sind, für ihre jedesmalige Funktion eine Entschädigung für den Verdienstentgang in demselben Ausmaße gewährt wird, wie den aus dem Wahlkörper der Arbeiter gewählten Beisitzern und Ersatzmännern des Gewerbegerichtes.

Die folgenden Tabellen geben eine Übersicht über die Wahltage, die Anzahl der Sektionen sowie über das Verhältnis der in den Wählerlisten verzeichneten Personenzahl zu den abgegebenen Stimmen.

Gruppe	Wahltag der		Zahl der Sektionen der		Zahl der			
					stimmberechtigten Personen		abgegebenen Stimmzettel	
	Unternehmer	Arbeiter	Unternehmer	Arbeiter	Unternehmer	Arbeiter	Unternehmer	Arbeiter
II	19. Jänner 1903	28. Dezember 1902	2	6	724	10.452	71	1110
IV	5. Jänner 1903	4. Jänner 1903	2	8	2020	16.234	73	3724
VI	12. Jänner 1903	11. Jänner 1903	2	6	2367	9.519	26	1814

Sämtliche Stimmen der Unternehmer wurden in Wien in je einer Sektion und in den Gemeinden Floridsdorf und Stadlau zusammen gleichfalls in je einer Sektion jeder Gruppe abgegeben.

Die Stimmenabgabe im Wahlkörper der Arbeiter ist aus nachstehender Tabelle zu ersehen:

Sektion	Gruppe II		Gruppe IV		Gruppe VI	
	Bezirke	Abgegebene Stimmen der Arbeiter	Bezirke	Abgegebene Stimmen der Arbeiter	Bezirke	Abgegebene Stimmen der Arbeiter
I	I—XX	184	I (Nr. 1 der Wählerliste bis 2000)	498	I	452
II	I—XX	207	I (Nr. 2001 bis Schluß) u. II, VIII, IX	558	I	425
III	I—XX	196	VII (Nr. 1 bis 2000)	498	VIII, XVIII, XIX	303
IV	I—XX	166	VII (Nr. 2001 bis Schluß)	478	IV—VII, IX—XVII	356
V	I—XX	217	IV, V u. VI	368	II, III, XX	264
VI	—	—	III, X, XI	309	—	—
VII	—	—	XII—XX	490	—	—
Floridsdorf und Stadlau	—	140	—	525	—	14
Summe	—	1110	—	3724	—	1814

h) Gewerbliche Genossenschaften.

Am Ende des Berichtsjahres bestanden im Gemeindegebiete von Wien 137 gewerbliche Genossenschaften. Neu hinzugekommen sind die Genossenschaften: Agenten an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien, Händler mit Reisband zc. im Umherziehen, Kostgeber, Wanderhändler, nicht handelsgerichtlich protokollierte Handelsagenten, Glücklichtkörper-Erzeuger und Xylographen.

Sie umfassen 81.670 Mitglieder (Gewerbeinhaber) und 249.167 Angehörige, davon 205.001 Gehilfen, bezw. Hilfsarbeiter, und 44.175 Lehrlinge.

Von mehreren Genossenschaften ist die Anzahl der Angehörigen nicht bekannt. Nähere Angaben über die Anzahl der genossenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmungen sowie über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Genossenschaften sind im XVII. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Die Jahresrechnungen wurden in der zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Jänner 1898, Z. 120.086, bezw. des k. k. Handelsministeriums vom 30. November 1897, Z. 43.459, eingeführten Form für die Jahres-Schlußrechnungen der Genossenschaften, welche sich bisher bewährt hat, so daß sie auch weiterhin beibehalten wird, vorgelegt und einer genauen Prüfung unterzogen. Außerdem sind Konktrierungen der Rassen sämtlicher gewerblichen Genossenschaften vorgenommen worden. Die Aufsichtsbehörden erlangen hiedurch einen genauen Einblick in die Geschäftsführung der Genossenschaften, so daß sie in die Lage versetzt sind, vorkommenden Falles durch entsprechende Ratschläge, bei einzelnen Genossenschaften eine einfachere und übersichtlichere Buchführung einzuführen und hiedurch eine Herabsetzung der Verwaltungskosten zu erzielen sowie durch entsprechende Aufträge hinsichtlich der Verwendung und Verwaltung des genossenschaftlichen Vermögens eine richtige Auffassung der diesbezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung zu verbreiten.

Der Gemeinderat unterstützte die Genossenschaften in ihren Bestrebungen, Fachlehranstalten für die jugendlichen Hilfsarbeiter zu erhalten und auszugestalten, in munifizenter Weise durch Bewilligung von Subventionen im Gesamtbetrage von 23.600 K.

Erwähnenswert ist der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Jänner, Z. 6088, über die Förderung genossenschaftlicher Lehrlingsarbeiten=Ausstellungen:

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 14. Jänner 1903 (Z. 65.230 ex 1902) auf die Wichtigkeit der Aufgabe der staatlichen Gewerbeförderung hingewiesen, auf die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses einzuwirken, welche durch die Subventionierung der Meisterlehre, durch Unterstützung der Errichtung von Lehrlingshorten und namentlich durch die Abhaltung von Lehrlingsarbeiten=Ausstellungen angestrebt wird. Das k. k. Handelsministerium geht hiebei in letzterer Beziehung von dem Gesichtspunkte aus, daß solche Ausstellungen von Arbeiten der Lehrlinge, insbesondere jener der handwerksmäßigen Gewerbe, an wichtigeren gewerblichen Mittelpunkten, speziell an dem Orte der Handels- und Gewerbekammern, entweder von der betreffenden Kammer selbst oder von den etwa in deren Bezirken bestehenden Genossenschaftsverbänden, Gewerbevereinen und sonstigen in Betracht kommenden Körperschaften zu veranstalten sind.

Zu diesem Ende wurden bereits im Jahre 1897 vom k. k. Handelsministerium „Leitende Grundsätze für die Veranstaltung von Lehrlingsarbeiten=Ausstellungen“ herausgegeben, welche auf Grund der gemachten Erfahrungen im Jahre 1899 und dann neuerlich im laufenden Jahre abgeändert und ergänzt worden sind.

Das k. k. Handelsministerium hat für Ausstellungen, die mit Berücksichtigung obiger Grundsätze veranstaltet wurden, Subventionen aus dem Gewerbeförderungskredite erteilt und dieselben auch durch unentgeltliche Beistellung sämtlicher erforderlichen Formulare gefördert. Durch die Initiative des k. k. Handelsministeriums wurden, während früher solche Ausstellungen nur höchst selten stattfanden, veranstaltet: Im Jahre 1898 18 Lokalausstellungen, im Jahre 1899 22 Lokalausstellungen und eine Zentralausstellung prämiierter Lehrlingsarbeiten, im Jahre 1900 34 Lokal-

und 3 Zentralausstellungen, im Jahre 1901 58 Lokal- und 5 Zentralausstellungen und im Jahre 1902 64 Lokal- und 4 Zentralausstellungen. Im Zeitraume vom Jahre 1898 bis Ende des Jahres 1902 sind sonach 209 Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten nach den vom k. k. Handelsministerium aufgestellten Grundrissen veranstaltet und von diesem durch Subventionen und andere Zuwendungen unterstützt worden. Die von Jahr zu Jahr steigende Anzahl der erwähnten Veranstaltungen beweist die Bedeutung, welche diesem Gewerbeförderungsmittel in gewerblichen Kreisen beigemessen wird.

Insbesondere wurden solche Ausstellungen in systematischer Weise in Böhmen und Mähren durch die Bemühungen der Handels- und Gewerbekammern in Prag und Reichenberg, bezw. des mährischen Gewerbevereines in Brünn veranstaltet und es wäre wünschenswert, daß auch in den anderen Ländern derartige Ausstellungen ebenso systematisch durchgeführt werden würden.

Das k. k. Handelsministerium (Gewerbeförderungsdienst) hat die neuen Bestimmungen über Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten in einer Druckschrift zusammengestellt, aus welcher insbesondere hervorgehoben wird, daß in Zukunft während der Dauer der Ausstellung ein Vortrag über die Gewerbeförderungsaktion des k. k. Handelsministeriums abgehalten und die Höhe der Subventionen nach den Geldpreisen bemessen werden soll, welche jene Lehrlinge erhielten, welche im Ausstellungsjahre ihre Lehrzeit beendet haben oder beenden werden. Ferner wird im Hinblick auf den erziehlischen Zweck dieser Ausstellungen den Veranstaltern besondere Strenge bei der Beurteilung der Arbeiten und insbesondere den Preisgerichten bei den Zentral-Ausstellungen die eingehende Überprüfung der Arbeiten und die Beachtung des § 45 der „Bestimmungen“ zur Pflicht gemacht.

Mit Zirkulaverlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. April, Z. 30.346, wurde der Magistrat in Kenntnis gesetzt, daß den Korrespondenzen der Genossenschaftskommissäre an die Gewerbebehörden, wenn sie mit der Bezeichnung des Absenders und dem Vermerke „Über amtliche Aufforderung“ versehen sind, gemäß Art. IV, Absatz 4, des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, R.-G.-Bl. Nr. 108, Portofreiheit zukommt.

Über die Beschaffenheit der Gesuche um Genehmigung der Statuten erschien folgender wichtige Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Mai, Z. 50.985:

1. Den Ansuchen um Genehmigung von Statuten der Gewerbe-Genossenschaften, ihrer Gehilfenversammlungen und schiedsgerichtlichen Ausschüsse sind immer sechs (bei Statuten von Gehilfen) oder Lehrlingskrankenkassen sieben Exemplare der bezüglichen Entwürfe beizulegen, von denen eines für die Genossenschaft (bezw. Gehilfenkrankenkasse), eines für die Bezirksbehörde, zwei für die Statthalterei, eines für das k. k. Handelsministerium zu statistischen Zwecken, eines für die Handels- und Gewerbekammer, endlich bei Gehilfen- und Lehrlingskrankenkassen ein siebentes für das k. k. Ministerium des Innern bestimmt ist.

Die Statutenexemplare müssen statutengemäß vom Genossenschaftsvorsteher (bei Gehilfenkrankenkassen vom Kassennobmann und noch einem Vorstandsmitgliede) unterfertigt und mit dem Tage der Überreichung der Eingabe bezeichnet sein; den Genossenschaften, bezw. Gehilfenkrankenkassen, ist zu empfehlen, zur Vorlage, wenn es sich nicht um ganz kurze Änderungen in dem Wortlaute bereits genehmigter Statuten handelt, Bürstenabzüge eines Neudruckes zu verwenden, von welchem der Schriftsatz bis zum Einlangen der Genehmigung stehen bleiben könnte, um hienach sofort die Drucklegung des genehmigten Statutes zu Ende zu führen und alle Genossenschafts-, bezw. Krankenkassenmitglieder mit Abdrücken der neuen Statuten zu betheilen.

Wenn Genossenschaften auf Grund des Gesetzes über registrierte Hilfskassen vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, Meisterkranken- oder Sterbekassen errichten, so sind nach Registrierung des bezüglichen Statutes bei der Statthalterei seitens der Bezirksbehörden vom Kassenvorstande zwei Abdrücke des Statutes einzuholen und der Statthalterei für das k. k. Handelsministerium einerseits und für die Handels- und Gewerbekammer andererseits vorzulegen.

2. Spätestens Ende Jänner und Ende Juli jeden Jahres hat jede Bezirksbehörde einen Ausweis über die ihrer Aufsicht unterstehenden Gewerbe-Genossenschaften vorzulegen und diesem Ausweise Abdrücke der von den Genossenschaften und ihren Anzeigeneinrichtungen im Laufe des Jahres etwa veröffentlichten Rechenschaftsberichte, Programme u. dgl. anzuschließen.

Die hinsichtlich der statistischen Nachweisungen der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkassen sowie der Lehrlingskrankenkassen, dann der auf Grund des Hilfskassengesetzes errichteten Meisterkrankenkassen bestehenden Vorschriften bleiben hiedurch unberührt.

Genossenschaftliche Krankenkassen.

Im Berichtsjahre bestanden 74 genossenschaftliche Gehilfen-(Hilfsarbeiter-)Krankenkassen, wie im Vorjahre.

Die Zahl der genossenschaftlichen Lehrlings-Krankenkassen betrug 50 gegenüber 49 im Vorjahre. Ferner waren bei den Gewerbe-Genossenschaften in Wien 12 obligatorische, nach dem Hilfskassengesetze eingerichtete Meisterkrankenkassen und 9 als freie Versicherungsvereine bestehende Meisterkrankenkassen.

i) Privilegien-, Patent-, Marken- und Musterchutzangelegenheiten.

Die im Vorjahre hervorgehobene Tatsache, daß in musterrechtlichen Streitigkeiten eine Zunahme, in Amtshandlungen betreffend Privilegiumsangelegenheiten aber eine Abnahme zu verzeichnen ist, zeigt sich im Berichtsjahre neuerlich.

Von 50 anhängigen Streitfällen (durchgeführt in 102 Streitverhandlungen) betrafen nur 15 Fälle (durchgeführt in 15 Verhandlungen) Privilegien-Eingriffsstreite, die restlichen Musterchutzrechte.

Wegen Zusammenstellung einer Liste von Sachverständigen für Musterrechtsstreitigkeiten setzte sich der Magistrat mit der Handels- und Gewerbekammer ins Einvernehmen.

k) Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, Aktiengesellschaften und sonstige der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Im Berichtsjahre wurden 28 Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften mit dem Sitze in Wien beim Wiener Handelsgerichte in das Register für Genossenschaftsfirmen eingetragen. Mit Ende dieses Jahres bestanden 235 solche Genossenschaften. Davon haben im Laufe des Berichtsjahres 10 ein Gewerbe angemeldet, bezw. eine Gewerbekonzession erlangt.

Hervorzuheben ist, daß mit dem Gesetze vom 10. Juni 1903, R.-G.-Bl. Nr. 133, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften und anderer Vereine, die auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, registrierten Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften sowie die vorher errichteten Vereine der im § 1 des angeführten Gesetzes bezeichneten Art verpflichtet wurden, ihre Einrichtungen und ihre Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft, bezw. dem Vereine nicht angehörigen sachverständigen Revisor zu unterwerfen.

Für Genossenschaften und Vereine, die einem zur Revisionsvornahme autorisierten, den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechenden Verbande angehören, ist dieser Verband berechtigt, den Revisor zu bestellen, für die übrigen Genossenschaften und Vereine hat das k. k. Handelsgericht, bezw. die politische Landesbehörde den Revisor zu bestimmen.

Mit Verordnung des k. k. Justizministeriums und des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium vom 24. Juni, R.-G.-Bl. Nr. 134, wurden Durchführungsvorschriften zu dem angeführten Gesetze erlassen.

Zu erwähnen ist ferner der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Oktober, Z. 10.332, der darüber Weisungen enthält, inwieweit Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, die sich mit der Ausgabe von Spareinlagebüchern befassen, in Ansehung des § 93 des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, die staatliche Bewilligung einzuholen haben.

1) Hausierwesen.

Hinsichtlich des im Jahre 1898 an das k. k. Handelsministerium gerichteten Ersuchens des Gemeinderates um Aufhebung des Hausierhandels für Wien ist auch im Berichtsjahre eine Erledigung dem Magistrate nicht zugekommen.

Laut Erlasses vom 19. Juni, Z. 27.825, hat das k. k. Handelsministerium aus den Ausweisen über die Zahl der im Jahre 1902 neu erteilten, verlängerten und vidierten Hausierbewilligungen entnommen, daß die Zahl der im österreichischen Staatsgebiete neu erteilten Hausierbewilligungen gegen das Jahr 1901 gestiegen ist. Da die Klagen über die Beeinträchtigung der stabilen Handelsgeschäfte durch den Hausierhandel noch immer fort dauern und es angezeigt erscheint, auch weiterhin über die Zahl der bisher jährlich erteilten Hausierbewilligungen nicht hinauszugehen, wurden die politischen Behörden zufolge obigen Erlasses neuerlich angewiesen, die Erteilung von Hausierbefugnissen auf besonders rüchsigtwürdige Bewerber zu beschränken und über die Ziffer des Vorjahres nicht ohne die triftigsten Gründe, welche in der betreffenden statistischen Nachweisung von Fall zu Fall anzugeben sind, hinauszugehen.

Zu verzeichnen ist ferner der Zirkularerlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Mai, Z. 50.987, mit dem im Hinblick auf § 12 lit. a des Hausierpatentes allen politischen Bezirksbehörden eröffnet wurde, daß laut einer Äußerung der Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Wien vom 9. Mai, Z. 1865, Anis, Fenchel, Gartenjäreien, Kümmel, Majoran, gedörrtes Obst und Paprika unter die Material- und Spezereiwaren gehören.

Was die Erlassung von Hausierverböten anbelangt, so wurde bezüglich der im Reichsräte vertretenen Königreiche und Länder im Gebiete der Marktgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge, zufolge Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 13. Oktober, R.-G.-Bl. Nr. 218, der Hausierhandel vom 15. November ab untersagt.

Hausierverböte in Gemeinden der Länder der ungarischen Krone wurden mit folgenden Erlassen der k. k. n.-ö. Statthalterei kundgemacht, u. zw. am:

- 1.) 8. Jänner, Z. 130.163, für das Gebiet der Stadt Szamosújvár, Komitat Szolnok-Doboka; 2.) 19. Jänner, Z. 4783, für das Gebiet der Stadt Patrac in Kroatien; 3.) 20. Jänner, Z. 3861, für das Gebiet der Stadt Pava, Komitat Veszprem; 4.) 7. Februar, Z. 10.740, für das Gebiet des Komitates Hont. Die Ausübung des Hausierhandels wurde derart beschränkt, daß die Hausierer behufs Ausübung des Hausierhandels in derselben Gemeinde je nur nach Ablauf von 3 Monaten wieder erscheinen und nach erfolgter Vidierung ihrer Hausierbücher in Großgemeinden 3 Tage, in Kleingemeinden 2 Tage verbleiben, bzw. hausieren dürfen; 5.) 7. März, Z. 20.341, für das Gebiet der Gemeinde Eszorna, Komitat Ödenburg; 6.) 20. März, Z. 26.272, für das Gebiet der Gemeinde Gliná, Komitat Ugram; 7.) 8. April, Z. 31.420, für das Gebiet der Gemeinde Bezdan, Komitat Vacs-Bodrog; 8.) 7. April, Z. 32.559, für das Gebiet der Stadt Hajdu-Nanás, Komitat Hajdu; 9.) 6. Juli, Z. 62.462, für das Gebiet der Gemeinde Blatar in Kroatien; 10.) 24. Juli, Z. 37.290, für das Gebiet der Gemeinde Birovitica, Komitat Veröcse; 11.) 27. April, Z. 41.158, für das Gebiet der Gemeinde D.-Becse (Alt-Becse), Komitat Vacs-Bodrog; 12.) 3. September, Z. I/1495, für das Gebiet der Stadt Drjova, Komitat Kraso-Szöreny; 13.) 28. September, Z. I/1944, für das Gebiet der Stadt Rozsnyó, Komitat Gömörköshont; 14.) 28. September, Z. I/1945, für das Gebiet der Gemeinde Moor, Komitat Weissenburg; 15.) 5. Oktober, Z. I/2078, für das Gebiet der Gemeinde Mateszalka, Komitat Szatmar; 16.) 5. Oktober, Z. I/2129, für das Gebiet der Stadt Szent-Endre, Komitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun;

17.) 5. Oktober, Z. I/2041, für das Gebiet der Gemeinden D.=Palanka, Nemet-Palanka und Uj-Palanka, Komitat Bacsk-Bodrog; 18.) 14. November, Z. I/2570, für das Gebiet der Stadt Abudbanya, Komitat Unter-Weissenburg; 19.) 24. November, Z. I/3172, für das Gebiet der Gemeinden Hódjagh, Komitat Bacsk-Bodrog und D.=Dombovar, Komitat Tolna; 20.) 3. Dezember, Z. I/3374, für das Gebiet der Stadt Munkacs, Komitat Bereg.

m) Feilbietungen.

Im Gemeindegebiete wurden mit behördlicher Genehmigung 100 freiwillige Feilbietungen abgehalten. Davon entfielen auf den Bezirk II 60 (56 davon betreffen die Feilbietung von Pferden), I 34, XVIII 2, III, IV, X und XVII je eine Feilbietung.

Von den konzeffionierten Pfandleihern im Gemeindegebiete wurden 92 Feilbietungen abgehalten. Davon entfielen auf den Bezirk VIII 67, XII 12, I 7, VII 6.

B. Unfall- und Krankenversicherung.

a) Unfallversicherung.

Gebahrungsergebnis der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien. — Das Rechnungsjahr 1903 schloß in der laufenden Gebahrung mit einem unbedeckten Abgange von 2,560.428 K 10 h ab. Dieses ist vor allem zurückzuführen auf die erhebliche Steigerung in den rechnungsmäßigen Verpflichtungen der Anstalt.

Die Deckungskapitalien und Entschädigungsreserven erforderten einen Betrag von 45,304.262 K 76 h gegenüber dem Vorjahre mit 41,380.280 K 09 h, also um 3,923.982 K 67 h mehr. An dem Abgange partizipieren ferner der Zinsentgang zufolge Betriebsabganges mit 683.787 K 88 h und die Kursreserve, welcher im Jahre 1903 nur 68.751 K 30 h, also gegenüber dem Vorjahre mit 342.090 K 30 h um 73.339 K weniger überwiesen wurden. Die Anzahl der Entschädigungsfälle betrug 5918 gegen 6218 im Jahre 1902, also um 300 weniger.

Die Unfallversicherungsbeiträge betrugen 5,667.357 K 08 h und sind demnach im Vergleiche zum Vorjahre (5,479.480 K 59 h) um 187.876 K 49 h höher.

Die Varentschädigungen an Verletzte der Anstalt, beziehungsweise deren Hinterbliebene betrugen in den einzelnen Rechnungsjahren unter Einrechnung der $3\frac{1}{2}\%$ igen Zinsen und Zinseszinsen bis 31. Dezember 1903:

Im Jahre 1889/90	184.546 K 66 h	Im Jahre 1897	2,315.815 K 27 h
" " 1891	461.589 " 67 "	" " 1898	2,828.417 " 73 "
" " 1892	679.223 " 88 "	" " 1899	3,251.826 " 66 "
" " 1893	887.640 " 64 "	" " 1900	3,565.794 " 09 "
" " 1894	1,156.634 " 46 "	" " 1901	3,793.364 " 97 "
" " 1895	1,436.340 " 47 "	" " 1902	4,006.554 " 86 "
" " 1896	1,906.234 " 64 "	" " 1903	4,224.776 " 34 "

also zusammen in den Jahren 1889/90—1903 30,698.760 K 34 h

Die laufenden Verwaltungsauslagen betrugen 705.565 K 30 h (gegenüber 753.296 K 60 h im Vorjahre), demnach 12.45% der Betriebseinnahmen (gegenüber 13.67% im Vorjahre).

Die Unfallserhebungskosten stellten sich auf 38.580 K 68 h (gegen 38.236 K 27 h des Vorjahres). Der Aufwand für ärztliche Untersuchungen und Begutachtungen betrug 76.366 K 74 h (gegen 69.926 K 38 h im Jahre 1902).

Die Schiedsgerichtskosten beliefen sich auf 60.612 K 61 h (gegen 55.143 K 82 h im Vorjahre).

An uneinbringlichen Beträgen wurden im Rechnungsjahre 22.662 K 68 h und seit Beginn der Wirksamkeit der Anstalt 149.457 K 93 h abgeschrieben.

Die Zahl der versicherten Personen erhöhte sich im Berichtsjahre von 390.843 auf 397.805, also um 6962.

Im Berichtsjahre waren insgesamt 47.402 Betriebe versichert; von dieser Zahl entfielen 26.952 auf landwirtschaftliche, 19.959 auf verschiedene andere unfallversicherungspflichtige und 491 auf freiwillig versicherte Betriebe.

Die versicherte Lohnsumme erhöhte sich von 282,389.441 K des Vorjahres auf 291,539.831 K.

Im Berichtsjahre wurden an 2787 Personen Renten im Jahresbetrage von 411.681 K 96 h zugesprochen.

Der Gesamtstand an dauernden Renten der Anstalt betrug am Schlusse des Jahres:

16808 dauernd Erwerbsunfähige mit der Jahressumme von . . .	2,681.847 K 36 h
1007 Witwen mit der Jahresrente von	220.094 " 88 "
1336 Kinder " " " "	195.295 " 92 "
126 Witzenden " " " "	19.284 " 84 "

Von den magistratischen Bezirksämtern wurden wegen Übertretung der Vorschriften des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes 1414 Strafamtshandlungen durchgeführt.

Unfallsanzeigen und Unfallserhebungen. — Bei den magistratischen Bezirksämtern wurden gemäß § 29 des Unfallversicherungsgesetzes 24.853 Unfallsanzeigen erstattet (gegen 22.520 im Vorjahre); in 2088 Fällen wurde die im § 31 des Gesetzes vorgeschriebene Erhebung vorgenommen.

Wichtige Entscheidungen und Verordnungen in Unfallversicherungsangelegenheiten. — Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, u. zw. vom:

1.) 9. Jänner, Z. 180, betreffend die Befreiung von der Unfallversicherungspflicht. (Zu § 4 U.-V.-G.)

2.) 9. Jänner, Z. 238, betreffend die Zurückweisung eines Einspruches. (Über die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, auf die Berechnung der Einspruchsfrist des § 23 U.-V.-G.).

3.) 9. Jänner, Z. 181, über eine Beschwerde, betreffend die Gefahrenklassifikation einer Dampfschiffahrtsunternehmung. (Zu § 14, Abs. 5, U.-V.-G., beziehungsweise zu § 4 der Ministerialverordnung vom 23. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 163). Über die Berücksichtigung von Gefahren verringernden oder Gefahren erhöhenden Momenten, ins besondere auch der Ergebnisse der Unfallstatistik bei Festsetzung des Gefahrenprozentages.

4.) 3. Februar, Z. 1398, betreffend die Einreichung von Säemaschinen. (Zum Begriffe: Triebwerke, die durch elementare Kraft oder durch Tiere bewegt werden, im Sinne des § 1, Abs. 3, Z. 2, U.-V.-G.; Versicherungspflicht von Säemaschinen.)

5.) 3. Februar, Z. 1391, betreffend die Unfallversicherungspflicht eines Tischlerbetriebes. (Zum Begriffe: Vorübergehende Benützung einer nicht zur Betriebsanlage gehörigen Kraftmaschine in einem kleingewerblichen Betriebe im Sinne des § 1, Z. 2, U.-B.-G.)

6.) 7. März, Z. 2812, betreffend die Versicherungspflicht eines Steingewinnungsbetriebes. (Über die mangelnde Legitimation der in einem Betriebe beschäftigten Personen zur Beschwerdeführung gegen eine Entscheidung über die Versicherungspflicht des Betriebes; über den Beginn der Wirksamkeit einer in Ausübung des Staatsaufsichtsrechtes erlassenen Entscheidung, mit welcher eine formell in Rechtskraft erwachsene Entscheidung über die Versicherungspflicht reformiert wird.)

7.) 4. April, Z. 4118, betreffend die Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen. (Über die Beweisraft der von den Anstaltsbeauftragten bei Lohnrevisionen mit den Unternehmern aufgenommenen Protokolle.)

8.) 4. April, Z. 4126, betreffend die Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen. (Über die Unfallversicherungspflicht der in einem Bäckereibetriebe ausschließlich mit dem Austragen und der Zustellung des Gebäckes beschäftigten Personen.)

9.) 2. Mai, Z. 5180, betreffend die Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen. (Über den Nichtbestand der Unfallversicherungspflicht bei Landwirten, welche mit eigenen Transportmitteln den Steintransport aus Steinbrüchen und Steinmehereien besorgen.)

10.) 8. Mai, Z. 5382, betreffend die Vorschreibung von Unfallversicherungsbeiträgen samt Verzugszinsen. (Zum Begriffe „Arbeitsverdienst“ im Sinne des § 16 U.-B.-G.: Über die Anrechnung der den Kutschern anlässlich der Zustellung von Sodawasser und Flaschenbier unter dem Namen „Provisionen“ gewährten Lohnzulagen.)

11.) 8. Mai, Z. 5385, betreffend die Unfallversicherungspflicht von Betrieben. (Zum Begriffe: „Unternehmer“ im Sinne des § 11 U.-B.-G.)

12.) 15. Mai, Z. 5659, betreffend die Klassifikation von Betrieben. (Zu § 14, Abs. 5 U.-B.-G., beziehungsweise § 4 der Ministerialverordnung vom 23. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 163: Über die Berücksichtigung von Gefahren verringernden oder Gefahren erhöhenden Momenten bei Festsetzung des Gefahrenprozentes.)

13.) 15. Mai, Z. 5666, betreffend die Gefahrenklassifikation des Betriebes „Schuhfabrik“. (Zum Begriffe „gemischte Begriffe“ im Sinne des § 6 der Ministerialverordnung vom 23. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 163.)

14.) 15. Mai, Z. 5644, betreffend die Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen. (Zum Begriffe „Arbeitsverdienst“ im Sinne der §§ 5 und 6, beziehungsweise § 16 U.-B.-G.: Über die Kriterien für die Anrechenbarkeit der den Bediensteten einer Badeanstalt von den Badegästen verabreichten Trinkgelder.)

15.) 19. Juni, Z. 6890, betreffend den Rückersatz von Unfallversicherungsbeiträgen. (Über die Unzulässigkeit der Rückforderung der während eines tatsächlich, wenn auch nicht auf Grund der Versicherungspflicht bestandenen Versicherungsverhältnisses gezahlten Beiträge.)

16.) 19. September, Z. 9607, betreffend die Vorlage eines Verzeichnisses versicherter Hilfsarbeiter. (Zu § 50 U.-B.-G., beziehungsweise über die Verpflichtung der Krankenkassen zur Auskunftserteilung für Zwecke der Unfallversicherung.)

17.) 9. Oktober, Z. 10.238, betreffend die Gefahrenklassifikation eines Betriebes „Kalksteinbruch und Schotterverzierung“. (Zum Begriffe: „Gemeinsame gleiche Unfallgefahr“ im Sinne des § 8 der Ministerialverordnung vom 23. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 163.)

18.) 9. Oktober, Z. 10.243, betreffend die Versicherungspflicht eines Betriebes „Weinstellerei mit Fässerausdampfungsapparat“ sowie die Vorschreibung von Versicherungsbeiträgen. (Gewerbliche Betriebe, bei denen Dampfkessel zur Verwendung kommen, im Sinne des § 1, Absatz 3, Z. 2, U.-B.-G.; über den Umfang der Unfallversicherungspflicht solcher Betriebe. — Zu den §§ 6 und 16: Über die Berechnung des Arbeitsverdienstes.)

19.) 17. Oktober, Z. 10.462, betreffend die Vorschreibung von Unfallversicherungsbeiträgen. (Über die Verpflichtung zur Beitragsleistung während der Dauer eines tatsächlichen Versicherungsverhältnisses, welches durch einen zwar materiell unrichtigen, formell jedoch in Rechtskraft erwachsenen Anspruch über die Versicherungspflicht begründet worden ist.)

20.) 17. Oktober, Z. 10.463, betreffend Unfallversicherungspflicht des Personales eines Bauleitungsbüreaus. (Zum Begriffe: „Bei der Ausführung von Bauten beschäftigte Arbeiter und Betriebsbeamte“ im Sinne des § 1, Absatz 2 und § 11, Absatz 2, U.-B.-G.)

21.) 10. November, Z. 11.542, betreffend die Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen. (Über den Nichtbestand der Versicherungspflicht bei Landwirten, welche den Transport der Bretter aus einer Dampfsäge besorgen. — Über das Verhältnis des Brettertransportes zum eigentlichen Dampfsägebetriebe.)

22.) 27. November, Z. 12.223, betreffend die Betriebseinreihung. (Zu § 4 der Ministerialverordnung vom 23. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 163: Über den bei Abgang von Momenten für erhöhte Gefahr bestehenden Anspruch des Betriebsunternehmers auf Einreihung seines Betriebes in ein das mittlere nicht übersteigendes Gefahrenprozent; über das Verfahren zur Feststellung der für die Einreihung in ein höheres Gefahrenprozent maßgebenden Verhältnisse sowie über die Zulässigkeit der Heranziehung der Unfallstatistik des konkreten Betriebes zur Begründung der höheren Einreihung.)

23.) 22. Dezember, Z. 13.304, betreffend die Unfallversicherungspflicht eines Tischlereibetriebes. (Zu § 1, Absatz 2, erster und zweiter Satz, U.-B.-G.: Über die Anwendbarkeit der Ausnahmsbestimmung des zweiten Satzes dieser Gesetzesbestimmungen auf einen Betrieb, der zwar vorwiegend auf eine an sich nicht versicherungspflichtige Möbeltischlerei gerichtet ist, jedoch gelegentlich einzelne Reparaturarbeiten an Bauten besorgt.)

24.) Erlaß der Magistratsdirektion vom 13. Jänner, Z. 4331/02, betreffend das Zusammenwirken der politischen Behörden einerseits, der Gewerbe-Inspektoren, Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten und Krankenkassen anderseits.

25.) Erlaß der Magistratsdirektion vom 1. April, Z. 433, betreffend die Regelung der von den magistratischen Bezirksämtern vorzunehmenden Unfallserhebungen nach einem bestimmten Turnusse.

b) Krankenversicherung.

Das mit Beschluß des Magistratsgremiums vom 11. April 1901 mit der Geltung vom 1. Jänner 1902 festgestellte Schema des im Wiener Gemeindegebiete üblichen Taglohnes (siehe den Verwaltungsbericht für das Jahr 1901, S. 372) erfuhr im Berichtsjahre keine Änderung.

Wiener Bezirkskrankenkasse. — Die durchschnittliche Zahl der im Berichtsjahre versicherten Personen betrug 158.733 gegenüber 155.684 im Vorjahre.

Die Zahl der erkrankten erwerbsunfähigen Mitglieder belief sich auf 41.821 (30.327 männliche, 11.494 weibliche), d. i. 26·347% der Mitgliederzahl. Dieselben standen in 52.482 Erkrankungsfällen in ärztlicher Behandlung; an sie wurden für 1.029.521 Krankheitstage und an 4581 Wöchnerinnen für 128.062 Krankheitstage 1.471.394 K 20 h an Krankengeld bezahlt. Die Spitalverpflegs- und Transportkosten betrugen 238.193 K 54 h. Im Durchschnitte betrug die Krankheitsdauer eines erkrankten Mitgliedes 25 Tage und das Krankengeld 1 K 47 h täglich. Außerdem wurden 28.813 Krankheitsfälle erwerbsfähiger, nicht im Bezuge eines Krankengeldes gestandener Mitglieder ambulatorisch behandelt. Gestorben sind 1390 Mitglieder (1058 männliche und 332 weibliche), d. i. 0·876% der Mitgliederzahl. Das durchschnittlich erreichte Lebensalter betrug 40²/₅ Jahre.

Die Gesamteinnahmen der Kasse beliefen sich auf 3,154.743 K 68 h, wovon 3,052.183 K 23 h auf die Beiträge entfielen.

Die Gesamtausgaben betrugen 3,078.464 K 15 h, d. i. 97·58% der Einnahmen.

Es ergibt sich somit ein Reservefondszuwachs von 76.279 K 53 h (2·42% der Einnahmen).

Der Geharungsausweis der Kasse enthält nachstehende nähere Angaben:

Art der Auslagen, bezw. Verwendung	Betrag	Prozentsatz von den	
		Gesamt- Ausgaben	Gesamt- Einnahmen
Krankengeld	1,471.394 K 20 h	47·80	46·64
Ärzte und Krankentontrolle	522.451 „ 08 „	16·97	16·56
Medikamente und Heilmittel	228.580 „ 79 „	7·43	7·25
Spitalverpflegs- und Transportkosten	238.193 „ 54 „	7·74	7·54
Beerdigungskosten	96.641 „ 22 „	3·14	3·06
Unterstützungen	18.544 „ 16 „	0·60	0·59
Verwaltungskosten	457.326 „ 08 „	14·85	14·50
Sonstige Ausgaben	36.857 „ 58 „	1·19	1·17
Kursverlust	— „ — „	—	—
Verbands-Reservefonds	8.475 „ 50 „	0·28	0·27
Reservefondszuwachs pro 1903	76.279 „ 53 „	2·48	2·42
Zusammen	3,154.743 K 68 h	102·48	100·—

Seit dem 1. August 1889, d. i. seit Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 33, mit welchem die obligatorische Krankenversicherung eingeführt wurde, bis zum Ende des Berichtsjahres hat die Wiener Bezirkskrankenkasse im ganzen 13,493.963 K 30 h an Krankengeldern ausbezahlt.

Der seither geschaffene Reservefond betrug am Ende des Berichtsjahres 1,789.749 K 69 h und ist teils in mündelsicheren Wertpapieren angelegt, teils im eigenen Hause im VIII. Bezirke, Albertgasse Nr. 9 investiert.

Betriebskrankenkassen. — Im Berichtsjahre bestanden 10 der Aufsicht des Magistrates unterstellte Betriebskrankenkassen. (Nähere Angaben hierüber sind im Abschnitte XVII c „Krankenkassen“ des Statistischen Jahrbuches enthalten.)

Baukrankenkassen. — Derartige, der Aufsicht des Magistrates unterliegende Kassen bestanden im Berichtsjahre nicht.

Vereinskrankenkassen. — Die Zahl der im Wiener Gemeindegebiete befindlichen, nach dem Vereinsgesetze eingerichteten Vereinskrankenkassen betrug 5; unter diesen ist die größte die „Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse“; die näheren statistischen Mitteilungen enthält der vorbezeichnete Abschnitt des Statistischen Jahrbuches.

Genossenschaftsrankenkassen. — Die Angaben hierüber sind in diesem Abschnitte oben unter h) „Gewerbliche Genossenschaften“ aufgenommen.

Registrierte Hilfskassen. — Zu Ende des Berichtsjahres bestanden im Wiener Gemeindegebiete 35 registrierte Hilfskrankenkassen und zwar: Im I. Bezirk 16, im V. und VIII. je 4, im VI. 3, im IV., VII. und IX. Bezirke je 2, im III. und XVI. Bezirke je eine; unter diesen besaßen 8 die Bescheinigung nach § 7, Absatz 2 des Hilfskrankengesetzes.

Strafamtshandlungen. — Wegen Übertretung der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes wurden im Berichtsjahre vom Magistrate, bezw. von den magistratischen Bezirksämtern 925 Strafamtshandlungen durchgeführt.

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. — Im Sinne des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes wurden im Berichtsjahre 2465 krankenversicherungspflichtige Personen, welche in 49 versicherungspflichtigen Unternehmungen beschäftigt waren, befreit. — Die Zahl der im Berichtsjahre von der Krankenversicherungspflicht befreiten städtischen Arbeiter (Bedienstete), welche im Erkrankungsfall ihren Lohn für die Dauer der Krankheit, bezw. bis zum Ende der 20. Woche zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juli 1898, Z. 7411, fortbezahlt erhalten, betrug 1950.

Wichtige Entscheidungen und Verordnungen in Krankenversicherungsangelegenheiten:

Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, u. zw. vom:

1.) 16. Jänner, Z. 627, betreffend eine Statutenänderung. (Über die Unzulässigkeit der Mittel einer Genossenschaftsrankenkasse zur Krankenunterstützung der Familienangehörigen der Mitglieder.)

2.) 30. Jänner, Z. 1289, betreffend die Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen für die bei der Einhebung der Verzehrungssteuer angestellten Personen. (Zu § 2 R.-B.-G.: Über den Begriff „Mit festem Gehalte angestellt“. — Zu § 7 R.-B.-G.: „Über die Einreihung versicherungspflichtiger Personen in die Kategorien des üblichen Taglohnes“.)

3.) 30. Jänner, Z. 1288, betreffend Ersatz eines therapeutischen Behelfes. (Zu den §§ 6 und 8 R.-B.-G.: Über die Verpflichtung der Krankenkassen zur Beistellung therapeutischer Behelfe an die in öffentlichen Krankenanstalten auf Kosten der Kassen verpflegten Mitglieder.)

4.) 30. Jänner, Z. 1280, betreffend einen Spitalkostenersatz. (Zu dem Begriffe „Krankheit“, bezw. „Gesundheit“ im Sinne des § 6 R.-B.-G.: Über die Unterstützungspflicht der Krankenkassen bei chronischen Krankheiten.)

5.) 28. Februar, Z. 2534, betreffend einen Spitalverpflegskostenersatz. (Zum Begriffe „Krankheit“ im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes: Schwangerschaft und Zustand der Wöchnerin.)

6.) 27. März, Z. 3774, betreffend den Ersatz eines Krankenunterstützungsaufwandes. (Zu § 13, Z. 1, Abs. 1, R.-B.-G. und § 121 G.-D.: Über die Unanwendbarkeit der die Erwerbung der Mitgliedschaft zur Bezirksrankenkasse regelnden Bestimmungen des § 13, Z. 1, Abs. 1, R.-B.-G. auf die durch § 121 G.-D. geregelte Erwerbung der Mitgliedschaft zu einer Genossenschaftsrankenkasse.)

7.) 27. März, Z. 3776, betreffend die Versicherungszuständigkeit mehrerer Bediensteten einer Kohlenhandlung zu einer Genossenschaftskasse. (Zu den Begriffen „Hilfsarbeiter und für höhere Dienstleistungen angestellte Individuen“ im Sinne des § 73 G.-D.)

8.) 28. März, Z. 3813, betreffend die Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen. (Über den Beginn der Rechtswirksamkeit einer konstitutiven behördlichen Entscheidung.)

9.) 28. März, Z. 3778, betreffend den Ersatz von Krankenunterstützungskosten. (Zu § 13, Z. 1, R.-B.-G.: Über die Fortdauer der Mitgliedschaft einer von einem inländischen Arbeitgeber vorübergehend im Auslande beschäftigten Arbeitsperson, bezw. über die Unterstützungspflicht der Bezirkskrankenkasse bei einer Erkrankung, welche durch einen während dieser zeitweisen Verwendung im Auslande erlittenen Betriebsunfall herbeigeführt wurde.)

10.) 2. Mai, Z. 5156, betreffend die Krankenversicherungspflicht. (Über die Kriterien für den Bestand eines die Krankenversicherungspflicht begründenden Dienst- und Lohnverhältnisses: Zum Begriffe „Nebenbeschäftigung“.)

11.) 8. Mai, Z. 5406, betreffend einen Spitalverpflegskostenersatz. (Über den Umfang der Ersatzpflicht von Krankenkassen gegenüber Krankenanstalten gemäß den §§ 8 und 64 R.-B.-G.)

12.) 9. Mai, Z. 5422, betreffend die Außerkraftsetzung eines Vorstandsbeschlusses einer Bezirkskrankenkasse. (Über die Ungiltigkeit eines Vorstandsbeschlusses, welcher unter Teilnahme und Mitwirkung einer dem Vorstande einer Bezirkskrankenkasse nicht legal angehörigen Person zustande gekommen ist.)

13.) 9. Mai, Z. 5405, betreffend einen Verpflegskostenersatz. (Zu § 8 R.-B.-G.: Beschränkung des Dispositionsrechtes der Krankenkasse durch die Art der Krankheit: Hochgradige Kurzsichtigkeit und die hiedurch bedingte Aufnahme in ein bestimmtes Krankenhaus.)

14.) 29. Mai, Z. 6184, betreffend einen Spitalverpflegskostenersatz. (Über die Unabhängigkeit eines Krankenunterstützungsanspruches von der sofortigen Geltendmachung desselben.)

15.) 20. Juni, Z. 6948, betreffend die Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen für die in einem Steinbruche beschäftigt gewesenen Arbeiter. (Zu den Begriffen „Altkondant“, „selbständiger Subunternehmer“.)

16.) 20. Juni, Z. 6959, betreffend einen Verpflegskostenersatz. (Zu den §§ 6 und 8 R.-B.-G.: Über die mangelnde Berechtigung eines öffentlichen Krankenhauses, anlässlich der Kur und der Verpflegung einer Wöchnerin außer der tarifmäßigen Verpflegungskostengebühr einen besonderen Ersatz der Hebammenkosten zu begehren.)

17.) 20. Juni, Z. 6960, betreffend einen Spitalverpflegskostenersatz. (Zum Begriffe „Krankheit“ im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes: Rückgratverkrümmung.)

18.) 27. Juni, Z. 7241 und vom 12. Dezember, Z. 12.807, betreffend die Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen. (Über die rechtliche Bedeutung und die hieraus sich ergebenden Modalitäten des im § 13, Z. 1, Abs. 3, R.-B.-G., vorgesehenen, bei Austritt aus der Bezirkskrankenkasse zu erbringenden Nachweises der Versicherung bei einer anderen Krankenkasse.)

19.) 19. September, Z. 9609, betreffend einen Verpflegskostenersatz. (Zu § 13, Z. 3, R.=B.=G.: Über die Unterstützungspflicht der Krankenkassen bei Krankheiten, bei welchen wohl der Krankheitsbeginn, nicht aber der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Unterstützungsleistung in die sechswöchentliche Begünstigungsfrist fällt.)

20.) 19. September, Z. 9644, betreffend die Krankenversicherungspflicht von weiblichem Hilfspersonale. (Zu § 1 R.=B.=G.: Über den Einfluß der fallweisen Verwendung der Dienstboten eines Betriebsunternehmers für Betriebszwecke auf die Krankenversicherungspflicht.)

21.) 9. Oktober, Z. 10.240, betreffend den Ersatz eines Krankenunterstützungsaufwandes. (Über die Unanwendbarkeit des § 32 R.=B.=G. im Falle rechtzeitiger, aber bei einer unzuständigen Bezirkskrankenkasse erstatteten Anmeldung zur Krankenversicherung.)

22.) 27. Oktober, Z. 10.919, betreffend die Krankenversicherungspflicht der Verzehrungssteuerwache einer Landeshauptstadt. (Zum Begriffe „mit festem Gehalte angestellt“ im Sinne des § 2 R.=B.=G.)

23.) 3. November, Z. 11.176, betreffend die Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen für die beim Baue eines Hauses beschäftigt gewesenen Arbeiter. (Zum Begriffe „Arbeitgeber“ im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes.)

24.) 3. November, Z. 11.180, betreffend den Ersatz von Spitalverpflegskosten. (Zu § 8 R.=B.=G.: Ausübung des Dispositionsrechtes einer Krankenkasse, welche von der Aufnahme eines erkrankten Mitgliedes in ein anderes als das von ihr angewiesene Krankenhaus rechtzeitig verständigt wurde, wobei bis zu einer gegenteiligen Verfügung der Krankenkasse die Verpflegung in dem betreffenden Krankenhause als mit ihrer Zustimmung erfolgt anzusehen ist.)

25.) 10. November, Z. 11.541, betreffend die Kassenzugehörigkeit von Arbeitern. (Zum Begriffe der für die Qualifikation einer Arbeitsperson als „gewerblicher Hilfsarbeiter“ im Sinne des § 73 G.=D. erfordernten regelmäßigen Beschäftigung.)

26.) 3. Dezember, Z. 12.464, betreffend die Zurückweisung eines verspätet eingebrachten Ministerialrefurses in einer nach § 66 R.=B.=G. von einer Landesbehörde in erster Instanz entschiedenen Angelegenheit. (Zu § 2 des Rechtsmittelgesetzes vom 12. Mai 1896, R.=G.=Bl. Nr. 101, bezw. zu § 70, Abs. 2, R.=B.=G.)

27.) Zirkularerlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Mai, Z. 41.142, betreffend die statistischen Ausweise und die Statutenänderung der Krankenkassen.

28.) Erlaß der Magistratsdirektion vom 13. Jänner, M.=D. 4331/02, betreffend das Zusammenwirken der politischen Behörden einerseits, der Gewerbe-Inspektoren, Arbeiterunfallversicherungsanstalten und Krankenkassen andererseits.

c) Kranken- und Unfallfürsorge für städtische Bedienstete (Arbeiter).

A. Krankenfürsorge.

Im Verwaltungsberichte für das Jahr 1902 wurde bereits erwähnt, daß sämtliche Arbeiter (provisorische Bedienstete) der Gemeinde ohne Unterschied, ob dieselben im Sinne des Gesetzes versicherungspflichtig sind oder nicht (abgesehen von den bei den territorialzuständigen Bezirkskrankenkassen versicherten Arbeitern des städtischen Lagerhauses und der auswärtigen Betriebe sowie den städtischen Straßenbahnen-Bediensteten, für welche eine eigene Betriebskrankenkasse besteht), ohne jegliche Beitragsleistung im Erkrankungsfall ihren vollen Lohn als Krankenunterstützung bis zur Maximaldauer von 20 Wochen beziehen.

Diese Krankenfürsorge erstreckt sich im Berichtsjahre auf 11.069 Personen (=8080 Vollarbeiter), darunter 2700 Bedienstete (=1740 Vollarbeiter) der städtischen Gaswerke und 632 Bedienstete (=426 Vollarbeiter) der städtischen Elektrizitätswerke.

Die Zahl der Krankheitsfälle betrug 3448, die Zahl der Krankentage 68.783; hievon entfallen 1165 Krankheitsfälle mit 19.426 Krankheits Tagen auf Gaswerksbedienstete und 195 Erkrankungen mit 3366 Krankheits Tagen auf Bedienstete der städtischen Elektrizitätswerke; diese wurden am 6. März 1903 in den eigenen Betrieb der Gemeinde übernommen und von diesem Tage an die bei dieser Unternehmung beschäftigten Arbeiter (Bediensteten) in die städtische Krankenfürsorge einbezogen. Sterbefälle ereigneten sich 114, darunter 15 unter den Bediensteten der Gaswerke.

Die von der Gemeinde im Berichtsjahre ausbezahlten Krankenunterstützungen beliefen sich auf 175.580 K 41 h, die Beerdigungskostenbeiträge auf 6910 K, demnach zusammen auf 182.490 K 41 h, hievon entfallen 70.828 K 12 h auf Gaswerks- und 11.217 K 27 h auf Elektrizitätswerksbedienstete.

B. Unfallfürsorge.

Dieselbe umfaßt nunmehr, nachdem mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 28. Oktober 1902, ad B. 12.619, vom 1. Jänner 1903 angefangen die Begünstigung der Unfallentschädigung auf die der Unfallversicherungspflicht nicht unterliegenden Bediensteten ausgedehnt wurde, sämtliche versicherungspflichtigen und nichtversicherungspflichtigen Bediensteten (Arbeiter) der Gemeinde, welche nicht den allgemeinen Pensionsvorschriften unterliegen (einschließlich des Personales der städtischen Straßenbahnen, des städtischen Lagerhauses, der auswärtigen Betriebe und der Tagelöhner überhaupt).

Die den nichtversicherungspflichtigen Arbeitern (Bediensteten) und deren Hinterbliebenen zugesicherten Unfallrenten haben dasselbe Ausmaß wie die nach dem Gesetze betreffend die Arbeiterversicherung den Versicherungspflichtigen und deren Angehörigen gebührenden Entschädigungen.

Diese Renten werden ausschließlich aus dem Gemeindevermögen geleistet, wobei zu bemerken ist, daß von den sämtlichen in Betracht kommenden Personen keinerlei Versicherungsbeiträge zu leisten sind.

Die Unfallfürsorge der Gemeinde hatte im Berichtsjahre auf insgesamt 14.827 Bedienstete (Vollarbeiter) Anwendung. Hievon waren nach dem Gesetze unfallversicherungspflichtig 9713 Bedienstete u. zw.:

beim Betriebe der städtischen Straßenbahnen	5800
" " " " Gaswerke	1740
" " " " Elektrizitätswerke	426
" " des " Lagerhauses	302
" " der " Steinbrüche	495
in den sonstigen Betrieben (Hochquellenleitung, Berufsfeuerwehr, Wienflußregulierung und andere kleine Betriebe)	950

Nichtunfallversicherungspflichtig waren insgesamt 5114 Bedienstete (Vollarbeiter).

Gebahrungsergebnis. — Die Gesamtzahl der erstatteten Unfallsanzeigen beträgt 1444. Hievon entfallen auf die städtischen Straßenbahnen 808, auf die städtischen Gaswerke 532, auf das Lagerhaus 30 und auf die übrigen Betriebe 74. Die Zahl der im Berichtsjahre zuerkannten Unfallentschädigungen beträgt 108; zugesprochen wurden 4 Dauerrenten, 101 temporäre, 1 Witwen-, 2 Kinderrenten.

Der Gesamtaufwand infolge der in diesem Jahre und in den Vorjahren vorgekommenen Unfälle beläuft sich auf 27.714 K 13 h (gegen 14.098 K 93 h im Jahre 1902).

Hievon entfallen auf

die städtischen Straßenbahnen	8925 K 10 h
„ „ Gaswerke	6954 „ 64 „
„ „ Elektrizitätswerke	429 „ 06 „
das „ Lagerhaus	6626 „ 67 „ und
die in sonstigen Betrieben berufstätigen Bediensteten	4778 „ 66 „

C. Altersversorgung städtischer Bediensteter (Arbeiter).

Die auf die Altersversorgung städtischer Bediensteter (Arbeiter) bezugnehmenden Beschlüsse des Gemeinderates wurden im Verwaltungsberichte über das Jahr 1902, Seite 444—446 bekanntgegeben. — Im Berichtsjahre wurden hinsichtlich der Kanalaufsesser mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 20. November, J. 15.133/02, welcher oben im III. Abschnitte (Seite 15 u. f.) ausführlich erwähnt ist, unter anderem auch Bestimmungen hinsichtlich einer Provision getroffen.